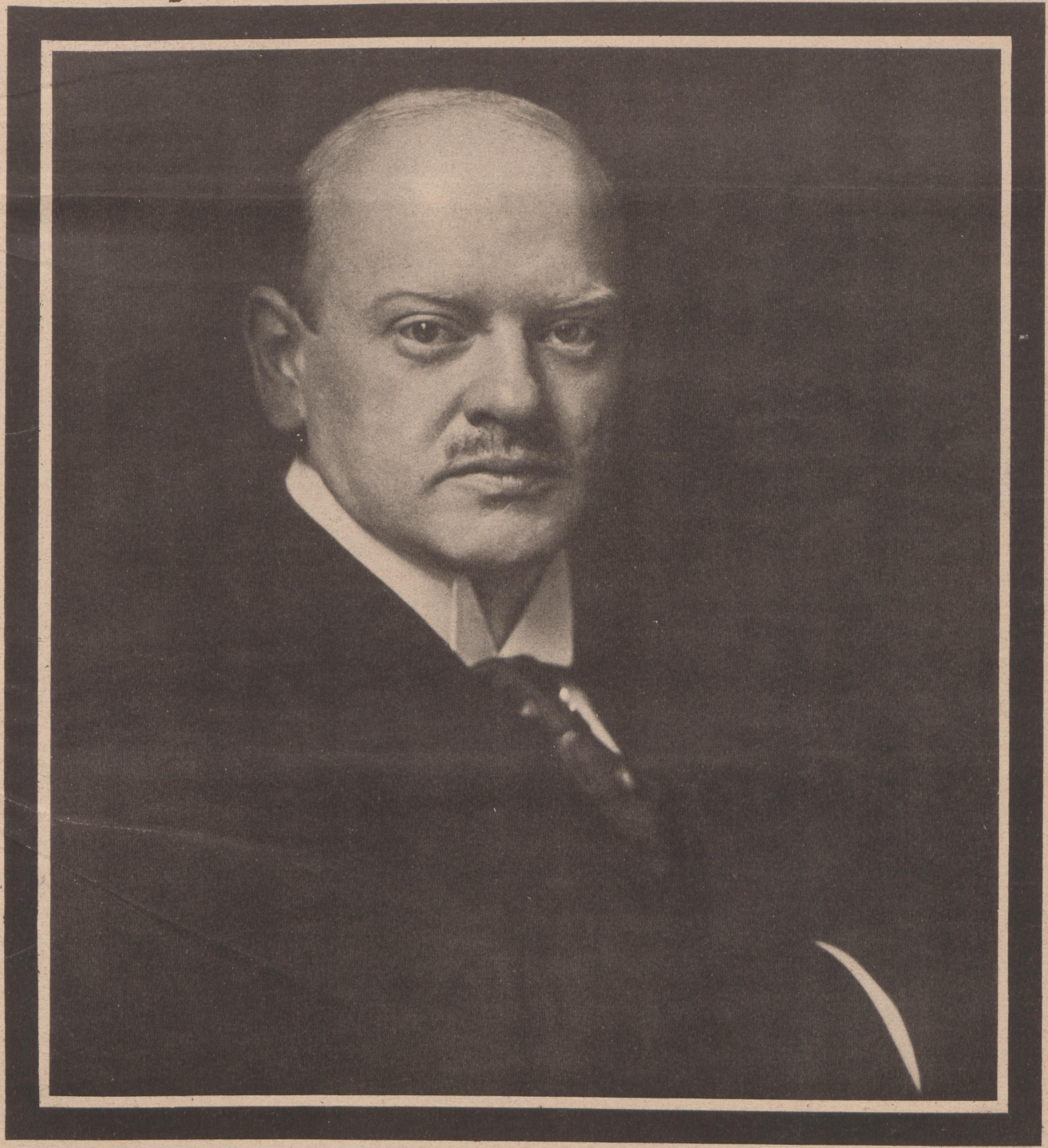
Jahrgang IX Nr. 20

Der Heimatdienst

2. Oktoberheft 1929

Mitteilungen der Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin W 35



Stresemann

Stresemann als historische Gestalt.

Von Professor Hermann Oncken.

Er ist eine historische Gestalt, das empfinden wir alle mit tiefer Bewegung in diesen Tagen. So stark und allgemein ist der Widerhall, den das Hinscheiden Gustav Stresemanns in der Welt erweckt: in dem ganzen öffentlichen Leben der Nation, in dem persönlichen und tiefen Anteil, den auch das Ausland an unserem Verluste nimmt. In diesen Tagen steht die Persönlichkeit des deutschen Außenministers im Mittelpunkt des Weltinteresses, wie es in dem Jahrzehnt nach dem Weltkriege keinem anderen deutschen Namen beschieden war. Indem sie die Bühne dieser Welt verläßt, tritt die geschichtliche Erscheinung Stresemanns in die hellste Beleuchtung.

Mit einem Male empfinden alle, Freund und Feind, die Lücke, die in das politische Leben der Nation gerissen wird — sei es, daß man rückblickend die Leistung der letzten sechs Jahre an sich vorüberziehen läßt, sei es, daß man vorausblickend erwägt, wie und durch wen diese Lücke auszufüllen sein wird. Mit einem Male wird man sich bewußt: hier ist ein Abschnitt. Der 13. August 1923, an dem Stresemann das Amt des Reichskanzlers übernahm, fällt in die dunkle Zeit des Tiefpunkts deutscher Geschicke; mit dem 23. November 1923, an dem er aus der Gesamtleitung der Reichsgeschäfte in das entscheidende Amt des Außenministers hinübertrat, war die Wendung nach oben eingeleitet, und in den sechs Jahren seiner Amtsführung ist die Linie dieses Aufstiegs, trotz aller Rückschläge und Nöte, nicht unterbrochen worden. Sie ist auch heute noch längst nicht abgeschlossen, aber mit dem Umschlage, der damals einsetzte, ist der Name Stresemann für immer verknüpft. Er gehört der deutschen Geschichte an.

Schon der äußere Verlauf seiner politischen Laufbahn steht unter einem ungewöhnlichen Zeichen. Stresemann war der dritte unter den Führern seiner Partei, als solcher reiht er sich den Namen von Rudolf v. Bennigsen und Ernst Bassermann an, aber er war der erste, der zu verantwortlicher Staatsleitung berufen wurde. Er war noch nicht dreißig Jahre alt, als er zum ersten Male in den Reichstag eintrat, das jüngste Mitglied des Hauses; bei seinem Hingange hatte er das fünfzigste Jahr, nach dem erst die meisten zu einer hohen Stellung im Staatsleben aufsteigen, nur um ein geringes überschritten.

Die Geschichte der Ministertätigkeit Stresemanns schreiben heißt die deutsche Geschichte der Jahre 1923 bis 1929 in ihren entscheidenden Zusammenhängen schreiben. Er mußte als Reichskanzler mit dem Entschluß beginnen, am 23. September 1923 die Aufgabe des nicht weiter durchzuführenden passiven Widerstandes anzukündigen und trotz des ungesühnten französischen Rechtsbruches auf den Weg der Verhandlungen zurückzulenken. Aber er hatte den psychologischen Moment erfaßt, in dem dieses Einlenken, das innerpolitisch unvermeidlich geworden war, in der sich wandelnden außenpolitischen Atmosphäre auf so viel Verständnis stieß, daß wir die fast schon gelungene französische Rheinoffensive zurückschlagen konnten. So wurde nach der Annahme der Sachverständigengutachten die Londoner Konferenz vom August 1924 zum Anfang eines Zusammenwirkens der Völker auf der Grundlage der Gleichberechtigung. So unerträglich schwer auch die Lasten des Dawesplanes waren, so erkaufte das Deutsche Reich damit doch den Weg ins Freie, die Rettung des Rheines aus der schwersten Gefahr und die Möglichkeit der inneren Konsolidierung. Als im Oktober 1925 in den Verträgen von Locarno die Unverletzlichkeit der deutsch-französischen und deutsch-belgischen Grenze feierlich anerkannt worden war, durfte Stresemann mit Befriedigung erklären: „Locarno ist das Ende des politischen Kampfes um den Rhein. Die Westgrenze ist jetzt gesichert." Nach einigen Weiterungen setzte die Räumung der ersten Besatzungszone ein. Die Konsequenz der Locarnoverträge war der Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund. Damit war die Weltverfehmung, die unsere Gegner in Versailles über uns verhängt hatten, formell beendet. Stresemann gewann als Vertreter des Deutschen Reiches die Möglichkeit, in der Arena von Genf für deutsche Lebensfragen einzutreten und an der Heraufführung einer Weltatmosphäre zu arbeiten, durch die der Geist des Weltkrieges und der Friedensschlüsse langsam, aber unaufhaltsam überwunden wurde. Der letzte Schritt war, die provisorische Regelung des Dawesplanes mit ihren allzu hohen Lasten durch eine neue endgültige Regelung zu ersetzen und damit die völlige Räumung des deutschen Bodens sowie die wahrhafte Liquidation des Krieges herbeizuführen. Diese Politik, in der Aufstellung des Youngplanes eingeleitet, auf der Konferenz im Haag zur Annahme der Mächte gebracht, erfüllte das letzte Lebensjahr Stresemanns. Ihren Abschluß zu erleben, sollte ihm nicht vergönnt sein.

Man muß die verzweifelte deutsche Lage im Herbst 1923 sich vergegenwärtigen, die wilden Hoffnungen unseres westlichen Gegners und die mutlose Resignation in unserem eigenen Lager, um die ganze Tragweite des Umschlags bis zum heutigen Tage zu erfassen, da die Fahnen der Franzosen am Rhein für immer niedergehen und die Stunde der völligen Befreiung naherückt. Wer die Entwicklung dieser sechs Jahre als ein Ganzes nimmt, trotz aller Enttäuschungen und Rückschläge im einzelnen, trotz aller Bindungen und Lasten auf lange Fristen hinaus, der wird die Konsequenz und Stetigkeit des Aufstiegs nicht leugnen können. Man wird begreifen, warum der Leiter dieser Politik allmählich zur stärksten Figur in den Reichskabinetten seit 1923 emporstieg. Indem Stresemann den Wechsel der Kanzlerschaften und der Kombinationen überdauerte, erschien er im Innern und vor allem im Auslande als der eigentliche Repräsentant der Reichsregierung: nach den tastenden Experimenten und Fehlschlägen der ersten Nachkriegsjahre die Verkörperung einer neuen politischen Kontinuität.

Die Befreiung des Rheins und die Abwehr der schwersten Gefahr, die in diesem Jahrzehnt auf dem Dasein der deutschen Nation gelastet hat — das ist das eine. Die Rückführung Deutschlands, des verfehmten und mißhandelten Deutschlands von Versailles, in den Kreis gleichberechtigter Nationen — das ist das andere. Beide Inhalte der Politik Stresemanns hängen miteinander zusammen und stellen im Grunde eine unlösliche Einheit dar. Wer diese seine politische Leistung analysieren will, denkt zunächst an die äußeren Fähigkeiten, die er für seine Aufgabe mitbrachte: die aufnahmebereite Beweglichkeit, die Wittrung für die Tragkraft des Momentes, die suggestive Kraft einer rednerischen Begabung, den Schwung eines gläubigen Optimismus, vor allem auch den starken kämpferischen Willen, der sich allen jenen anderen Eigenschaften nur selten zugesellt. Es mußte aber noch etwas Höheres und Innerlicheres hinzukommen, um die gesamte staatsmännische Leistung Stresemanns zu ermöglichen.

Die Leitung der Staatspolitik nach außen, zumal in schweren Krisen, bedarf einer doppelten Voraussetzung in der Seele des Handelnden. Einer das Ganze tragenden, aber auch in allen Einzelheiten sichtbaren Idee, einer sich gleichbleibenden Substanz, aus der alles Handeln im Einzelfalle quillt. Und daneben einer mit Beweglichkeit, Nüchternheit und Ausdauer durchgeführten Ausnützung jedes Momentes, jeder Konjunktur, ohne daß das Ganze und das Endziel darüber aus dem Auge verloren wird. Eine solche idealistisch-realistische Haltung hat das Handeln Stresemanns seit 1923 mit wachsender Sicherheit bestimmt und den Kampf um den Rhein entschieden. Er ging davon aus, daß bei der machtpolitischen Umwälzung der Welt jede Möglichkeit eines deutschen Wiederaufbaus an das Einschlagen neuer Wege gebunden sei: es komme darauf an, „an die Stelle der Gewalt die Einsicht in das allgemeine Interesse der Nationen an friedlicher Regelung der Gegensätze treten zu lassen". Ein Zurücklenken in die alten Wege der politisch-militärisch-wirtschaftlichen Machtentscheidung erschien ihm für uns nicht nur durch unsere Machtlosigkeit versperrt, sondern bei der engen Verflechtung des internationalen Wirtschaftslebens und der rapiden Entwicklung der Zerstörungstechnik zum Untergang Europas zu

führen: „diese Zerstörung mußte vor allem Deutschlands Zerstörung sein." Also mußte die deutsche Politik sich mit den Ideen der Gerechtigkeit und der Versöhnung verbünden und auf diese Weise zunächst den deutschen Boden wieder befreien, das deutsche Handeln in der Welt wieder auf eigene Füße stellen und auch die deutschen Lebensnotwendigkeiten außerhalb des Reiches unter ihren Schutz nehmen. Stresemann wollte auch den Schutz der deutschen Minderheiten nicht nur als deutsche Sonderforderung behandelt wissen, sondern als Stück einer neuen internationalen politischen Ethik der Staatengesellschaft.

Also begann die allen geläufige Bismarcksche Denkweise durch eine neue Ideologie abgelöst zu werden. So wie Bismarck einst die Nationalen und Liberalen zu realistischem politischen Denken erzogen hatte, so begann Stresemann, der selber aus diesem bismarckisch-liberalen Lager hervorgegangen war und noch im Weltkrieg ihm rückhaltlos angehörte, eine neue Umstellung einzuleiten, die — nicht nur in der Terminologie, sondern auch in der Gesinnung — in eine idealistische Sphäre zurückführte und doch nicht weniger von realistischem Sinne getränkt war. Im Grunde aber war es, der veränderten Welt sich anpassend, eine neue Gestalt der Realpolitik Bismarcks, wie sie der neuen Ebene, auf der wir als Nation wieder emporzukommen hatten, angemessen war.

So sehr Stresemann von der Notwendigkeit neuer politischer Methoden überzeugt war, so war er doch weit entfernt, sich übersteigerten und doktrinären Illusionen hinzugeben. Er beschritt seinen Weg, ohne die Vergangenheit und ihre hohen erziehlichen Werte preiszugeben. Er war sich klar, daß in dieser neuen Ära internationaler Methoden nur derjenige sicher führen würde, der national ganz fest in seinen Schuhen stand. Wie er es in denkwürdiger Stunde in Genf formulierte: „Der wird der Menschheit am meisten dienen, der, wurzelnd im eigenen Volke, das ihm seelisch und geistig Gegebene zur höchsten Bedeutung entwickelt und damit, über die Grenze des eigenen Volkes hinauswachsend, der gesamten Menschheit etwas zu geben vermag." Mit Vorliebe vertiefte er sich in die Zeiten der deutschen Befreiung vor hundert Jahren, aber er verhehlte sich nicht, daß sie nicht einfache Rezepte zur erneuten Anwendung darboten, sondern daß aus ihnen der große Zug, die seelische Kraft, die realistische Anpassung und die Erhabenheit des Endziels zu entnehmen sei.

Auch starke politische Persönlichkeiten sind gebunden an die historische Stunde, die ihnen schlägt. Zu der Möglichkeit einer großen Leistung gehört nicht nur der Mensch mit seinen Fähigkeiten, sondern auch eine Weltlage, in der gerade diese und keine andere Mischung von Fähigkeiten von der Stunde gefordert wird. Stresemanns Entwicklung zeigt nicht etwa von früh auf die Klaue des Löwen; es war eher seine Eigenart, daß er, immer an sich arbeitend, mit den Dingen und Aufgaben wuchs, über sich selber hinaus. Man wird die Gesamtleistung nicht restlos seiner Person zuschreiben, sondern auch seiner politischen Verbündeten in der Reichsregierung, seiner vornehmsten Mitarbeiter im Auswärtigen Amte gedenken müssen. Aber in seiner Hand lag doch die entscheidende Zügelführung. Er mußte seine Politik nicht nur in der eigenen Partei zur Anerkennung bringen, gegen mancherlei Bedenken; er mußte sie in der Zusammenarbeit mit den anderen Parteien der jeweiligen Koalitionen auf dem zerrissenen Boden der inneren Reichspolitik durchsetzen; er hatte sie immer von neuem dem Spiel der Mächte gegenüber unter mannigfachen Enttäuschungen zu vertreten. So nahm er in diesen Jahren die eigentliche Schlüsselstellung der deutschen Außen- und Innenpolitik ein. Diese Tatsache ist von dem Auslande wohl noch unbedingter anerkannt worden als im Reiche selber.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Dankbarkeit in der Politik keinen sicheren Platz hat. Im Mai 1873 ist Adolphe Thiers, der für Frankreich eine in manchem ähnliche, aber im ganzen unendlich viel leichtere Aufgabe zu lösen hatte, zwei Monate bevor die von ihm abgeschlossene Konvention zur Räumung des französischen Bodens durch die deutschen Truppen ins Leben trat, von dem Parteihaß der Rechten gestürzt worden, gleich als ob man ihm die Ehre des Befreiers nicht gönnen wollte. Stresemann hat den 30. Juni 1930, den Tag, an dem die erste große Stufe seines Lebenswerkes sich vollenden wird, überhaupt nicht erleben sollen. Er ist mitten aus den Kämpfen um die Verteidigung dieser Position herausgerissen worden, und er mußte seit anderthalb Jahren damit rechnen, daß er jeden Tag herausgerissen werden konnte. Das verleiht dem Ausgang seines Lebens und seiner historischen Erscheinung einen tragischen Akzent. Wer auf das bewegliche und optimistische Grundelement seiner Natur und seiner geistigen Haltung blickt, wird nicht behaupten wollen, daß ihm die Anlage zu einem heroischen Leben in die Wiege gelegt worden sei. Und doch hat das Schicksal diesen heroischen Zug ihm nicht versagt und ihn damit über sich selber hinausgehoben. Seit langem war er ein dem Tode geweihter Mann. Von jeder neuen Anstrengung, die er auf sich nahm, wußten die Ärzte, daß er sie teuer würde zu bezahlen haben, und mitten in den Kämpfen, die ihn bis in die letzte Stunde so leidenschaftlich wie nur je umwogten, mochte er sich jeden Tag fragen, ob er auch nur die nächste Stufe dieses Kampfes erleben würde, geschweige denn jenen Abschluß, nach dem die Seele dieses deutschen Patrioten verlangte. So steht auch über dem politischen Handeln dieses letzten Jahres ein heroisches „in serviendo consumor".

Man wird Gustav Stresemanns noch oft gedenken, vor allem aber an jenem Tage, wo der letzte Marschschritt französischer Soldaten jenseits unserer Grenzen verhallt. Unter denen, die dereinst auf den Ehrentitel eines Befreiers des deutschen Rheines Anspruch haben, steht sein Name in erster Linie. In der Geschichte der deutschen Befreiung als eines europäischen Ereignisses gehört er nicht nur seinem Vaterlande, sondern auch der Welt an.

Volksbegehren und Volksentscheid.

Von Dr. Kaisenberg, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern.

Der Weg der Reichsgesetzgebung, d. h. die Art und Weise, wie Reichsgesetze nach der Reichsverfassung zustande kommen, ist recht verschiedenartig. Der regelmäßige Weg ist der parlamentarische. Ein Gesetzentwurf wird von der Reichsregierung beim Reichstage eingebracht, wobei sich die Reichsregierung der Zustimmung des Reichsrats, der Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Reichs vergewissert. Der Reichstag beschließt in drei Lesungen über den Gesetzentwurf. Die Beschlüsse des Reichstags werden dem Reichsrat zur Kenntnis gegeben, der Einspruch erheben kann. Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden schließlich vom Reichspräsidenten ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Dieser regelmäßige Weg kann mannigfache Abweichungen erfahren.

Außer von der Reichsregierung können Gesetze auch aus der Mitte des Reichstags eingebracht werden; ferner kann der Reichsrat Gesetzesvorlagen beschließen, und das Volk selbst, nämlich ein bestimmter Bruchteil der Stimmberechtigten, kann die Einbringung von Gesetzentwürfen verlangen (Volksanregung, Initiative, im deutschen Reichsverfassungsrecht „Volksbegehren" genannt) oder den Antrag stellen („Antrag auf Volksentscheid"), daß Gesetzesbeschlüsse des Reichstags zur Volksabstimmung gestellt werden.

Der plebiszitäre Weg der Gesetzgebung, die unmittelbare Mitwirkung des Volkes am Zustandekommen von Reichsgesetzen, spielt sich also nach dem Reichsverfassungsrecht in den Formen des Volksbegehrens oder des Antrags auf Volksentscheid und des nachfolgenden Volksentscheids ab.

Es gibt fünf verschiedene Fälle des Volksentscheids. Der Reichspräsident kann jedes vom

Reichstag beschlossene Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid bringen. Ein solcher kann vom Reichspräsidenten ferner angeordnet werden, wenn zwischen Reichsrat und Reichstag in einer Gesetzesfrage eine Meinungsverschiedenheit unausgetragen geblieben ist. Auch der Reichsrat kann einen Volksentscheid verlangen, wenn der Reichstag entgegen den Beschlüssen des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen hat. Schließlich kann auch das Volk einen Volksentscheid veranlassen. Die vom Reichstag beschlossenen Gesetze müssen dem Volksentscheid unterbreitet werden, wenn es ein Zwanzigstel aller Stimmberechtigten beantragt — Antrag auf Volksentscheid —. Voraussetzung hierfür ist, daß ein Drittel des Reichstags die Aussetzung der Verkündung des Gesetzes beschlossen hat, und daß es sich nicht um den Haushaltsplan, um Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen handelt. Dies ist der Fall des sogenannten fakultativen Referendums. Die Reichsverfassung kennt aber schließlich auch das obligatorische Referendum. Das Volk selbst kann nämlich die Einbringung eines Gesetzentwurfs verlangen. Dieses Verlangen wird im Volksbegehren gestellt, indem mindestens ein Zehntel aller Stimmberechtigten durch Einzeichnung in Unterschriftslisten das Verlangen stellt, daß der Gesetzentwurf eingebracht werde. Wird die erforderliche Zahl von Unterschriften erreicht, so muß der Gesetzentwurf von der Reichsregierung beim Reichstag eingebracht werden. Die Reichsregierung hat dabei ihre Stellungnahme zu dem Entwurf darzulegen. Wird der Gesetzentwurf vom Reichstag angenommen, so entfällt der Volksentscheid, das Gesetz ist also endgültig zustande gekommen, es sei denn, daß etwa der Reichspräsident einen Volksentscheid beantragt oder der Reichsrat einen solchen verlangt oder die Verkündung des Gesetzes ausgesetzt wird und im Anschluß daran ein Antrag einer Volksminderheit auf Volksentscheid zustande kommt. Wird der begehrte Gesetzentwurf vom Reichstag abgelehnt oder abgeändert, so muß sich ein Volksentscheid anschließen, d. h. das Volk selbst entscheidet endgültig, ob und in welcher Gestalt der Entwurf Gesetz werden soll. Wird der begehrte Gesetzentwurf vom Reichstag abgeändert, so wird der Entwurf in der Form des Begehrens und in der Form des Reichstagsbeschlusses zur Volksabstimmung gestellt.

Die Reichsverfassung kennt also zwei Arten von Gesetzgebungswegen: den parlamentarischen durch den Reichstag und den plebiszitären durch den Volksentscheid. Bei der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Gesetzgebungswege ist maßgebend gewesen, daß in allen Fällen, in denen die Reichsverfassung den Volksentscheid zuläßt, dieser immer erst stattfindet, wenn ein Beschluß des Reichstags über die zur Entscheidung stehende Frage vorausgegangen ist. Der Volksentscheid erscheint ausnahmslos als eine Kontrolle oder als Korrektur von Beschlüssen des Reichstags. Daraus ergibt sich, daß die beiden Gesetzgebungswege in ein ihrer Bedeutung entsprechendes Verhältnis zueinander gebracht werden mußten. Verfassungen mit Referendum sehen meist vor, daß ein bestimmter Bruchteil der stimmberechtigten Bevölkerung an der Abstimmung teilgenommen haben muß, wenn diese überhaupt Erfolg haben soll. Es will damit verhindert werden, daß ein parlamentarischer Beschluß schon durch einen kleinen Bruchteil des Volkes umgestoßen wird. Gegen solche Zufallsergebnisse beim Volksentscheid mußten Kautelen geschaffen werden. Wie für das gültige Zustandekommen von Beschlüssen des Reichstags seine Beschlußfähigkeit Voraussetzung ist, so kommen auch beim Volksentscheid gültige Volksbeschlüsse nur zustande, wenn ein bestimmter Bruchteil des Volkes an der Abstimmung teilgenommen hat. Ein Beschluß des Reichstags kann im Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt (Art. 75 Reichsverfassung). Dieses Zahlenverhältnis von 50 v. H. entspricht der Beschlußfähigkeitsziffer des Reichstags. Nach der Geschäftsordnung des Reichstags ist der Reichstag beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Volksentscheid, durch den entgegen einem Reichstagsbeschlusse entschieden werden soll, kann also wirksam nur zustande kommen, wenn die Zahl der gültig Abstimmenden um mindestens eine Stimme größer ist als die Hälfte der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Hierin liegt die besondere Schwierigkeit, die der Anwendung der Volksgesetzgebung entgegensteht. Denn die Gegner eines zum Volksentscheid gestellten Gesetzentwurfes brauchen, wenn der Volksentscheid nicht von ganz umfassenden Organisationen getragen wird, gar nicht zur Stimmurne zu gehen. Sie können mit der Parole „Stimmenthaltung" einen Volksentscheid weit wirksamer bekämpfen als durch Abgabe einer Nein-Stimme.

Seit Bestehen der Reichsverfassung sind bisher sechs Fälle eines Volksgesetzgebungsverfahrens vorgekommen, von denen keiner zu einem praktischen Enderfolg geführt hat. In allen Fällen hat es sich um Volksbegehren gehandelt, also um den Fall, daß ein Gesetzentwurf von einem Zehntel des stimmberechtigten Volks beantragt wurde oder beantragt werden sollte.

Auf Antrag des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung wurde 1922 ein Volksbegehren zugunsten eines Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes zugelassen. Dieses Volksbegehren ist nach der Zulassung von seinen Antragstellern selbst nicht weiter verfolgt worden. Ein späterer Antrag des gleichen Reichsbundes mußte als unzulässig zurückgewiesen werden, da der ihm zugrunde gelegte Gesetzentwurf sich als Abgabengesetz erwies. Nach Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung kann über Abgabengesetze nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen. Damit ist auch ein Volksbegehren über ein Abgabengesetz ausgeschlossen.

Im Jahre 1926 haben die Sozialdemokratische Partei und die Kommunistische Partei ein Volksbegehren zugunsten eines Gesetzes über die Enteignung der Fürstenvermögen beantragt. Dieses Volksbegehren wurde vom 4. bis 17. März 1926 mit Erfolg durchgeführt. Der Gesetzentwurf wurde indessen vom Reichstage abgelehnt und mußte daher am 20. Juni 1926 zum Volksentscheid gestellt werden. Von 39 737 729 Stimmberechtigten wurden 15 040 895 gültige und 558 995 ungültige Stimmen abgegeben. Von den gültigen Stimmen lauteten 14 455 181 auf Ja, 585 714 auf Nein. Die Mehrheit der Stimmberechtigten berechnete sich auf 19 893 507. Die zur Umstoßung des Reichstagsbeschlusses auf Ablehnung des Gesetzentwurfs erforderliche Beteiligungsziffer (Art. 75 Reichsverfassung) wurde also nicht erreicht.

Ein im April 1926 vom Sparerbund eingereichter Antrag auf ein Volksbegehren für ein Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen und die Umwertung von Hypotheken wurde abgewiesen, da der Gesetzentwurf als Gesetz über den Haushaltsplan nach Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung anzusehen war. Dem gleichen Schicksal verfiel 1927 ein Antrag der Reichsarbeitsgemeinschaft der Aufwertungsgeschädigten, die ein Volksbegehren für einen Gesetzentwurf zur Wiederherstellung des Volksvermögens verlangt hatte, da der Gesetzentwurf sich als Abgabengesetz darstellte.

Vom 3. bis 16. Oktober 1928 fand das von der Kommunistischen Partei betriebene Volksbegehren „Panzerkreuzerverbot" statt. Das Zehntel der Stimmberechtigten wurde bei weitem nicht erreicht. Eingetragen haben sich nur 1 216 968 Stimmberechtigte oder 2,94 v. H.

Der „Reichsausschuß für das Deutsche Volksbegehren", in dem die Deutschnationale Volkspartei, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, der Stahlhelm und andere in Opposition zur Reichsregierung stehende Gruppen sich wereinigt haben, hat nunmehr den Antrag gestellt, unter dem Kennwort „Freiheitsgesetz" ein Volksbegehren für den Entwurf eines „Gesetzes gegen die Versklavung des Deutschen Volkes" zuzulassen. Dem Antrage wurde vom Reichsminister des Innern stattgegeben und die Eintragungsfrist auf die Zeit vom 16. bis 29. Oktober 1929 festgesetzt. Zeichnet sich innerhalb dieser Frist ein Zehntel der Stimmberechtigten in die bei den Gemeindebehörden aufliegenden Eintragungslisten ein, so ist das Begehren zustande gekommen. Die Reichsregierung hat dann unverzüglich den Gesetzentwurf beim Reichstag einzubringen. Als Zahl der sämtlichen Stimmberechtigten ist die bei der letzten Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 ermittelte Zahl 41 278 897 maßgebend. Zum Zustandekommen des Begehrens müssen sich also wenigstens 4 127 890 Stimmberechtigte eintragen.

Der Reichsausschuß hat ferner eine Erklärung erlassen, wonach die ihm angeschlossenen Parteien im Reichstag bei der

Beratung der für die Sanktion der Haager Vereinbarungen notwendigen Gesetze die Aussetzung ihrer Verkündung beantragen werden. Diese Aktion soll, wie in der Erklärung festgestellt wird, neben dem Volksbegehren einhergehen. Nach Artikel 72 der Reichsverfassung ist die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. „Ein Drittel des Reichstags" bedeutet ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags, nicht etwa ein Drittel der Anwesenden. Der Reichstag zählt 491 Mitglieder, es müssen also 164 Abgeordnete für die Aussetzung stimmen. Es kann damit gerechnet werden, daß für den Aussetzungsantrag stimmen werden die Deutschnationale Volkspartei mit 78, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit 12 und die Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei mit 9 Stimmen, zusammen also 99 Stimmen. Würden sämtliche kommunistischen Abgeordneten sich anschließen, so würden immer noch 11 Stimmen an dem verfassungsmäßigen Drittel fehlen.

Würde der Aussetzungsantrag das erforderliche Drittel erreichen, so könnten Reichstag und Reichsrat die Younggesetze für dringlich erklären, und der Reichspräsident könnte ungeachtet des Aussetzungsverlangens die Younggesetze verkünden. Entschließt sich der Reichspräsident zur Verkündung, so entfällt die Möglichkeit, die Gesetze noch zum Volksentscheid zu bringen. Werden dagegen die Gesetze nicht für dringlich erklärt, so muß der Reichspräsident einem Aussetzungsbeschluß Rechnung tragen und die Verkündung der Gesetze auf zwei Monate aussetzen. Innerhalb dieser Frist ist dann Gelegenheit gegeben, in einem besonderen Eintragungsverfahren die Anträge auf Volksentscheid zu betreiben. Während für das Zustandekommen eines Volksbegehrens ein Zehntel der Stimmberechtigten erforderlich ist, genügt für das Zustandekommen eines Antrages auf Volksentscheid, also eines Antrages, daß ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz zum Volksentscheid gestellt werden soll, nur ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten.

Das System der kommunalen Selbstverwaltung.

Ein Überblick zu den bevorstehenden Kommunalwahlen in Preußen.

Von Leo E. Dillinger.

Der Reichstag und die Landtage der Länder sind die repräsentativen Vertreter des durch die politischen Wahlen zum Ausdruck kommenden Willens des deutschen Volkes. Sie bestimmen nach dem parlamentarischen System die Zusammensetzung der Regierungen des Reiches und der Länder. Hierdurch wie durch ihre gesetzgeberische Tätigkeit bilden sie das Fundament der Staatsordnung und der Staatsverwaltung. Die von den Organen des Reiches und der Länder ausgeübte Verwaltungstätigkeit umfaßt jedoch, soweit sie auch geht, nicht alle Aufgaben des öffentlichen Lebens. Neben Reichs- und Staatsverwaltung steht ergänzend die kommunale Selbstverwaltung. Im alten Obrigkeitsstaat bestand ein fundamentaler Gegensatz zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. Im neuen demokratischen Staat, in dem die Staatsgewalt nicht mehr von einem Monarchen, sondern vom Volke ausgeht, in dem also die Souveränität in die „Selbstverwaltung" des Volkes übergegangen ist, findet sich dieser begriffliche Gegensatz nicht mehr. Der Gegensatz zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung besteht aber praktisch fort. Der Staat und die Staatsverwaltung müssen für sich die Lösung aller gemeinsamen, das Staatsganze berührenden Aufgaben in Anspruch nehmen, die Selbstverwaltung dagegen geht aus von den besonderen Aufgaben, die jede kleinste Verwaltungsgemeinschaft, die Gemeinde, zu lösen hat. Das Prinzip der Staatsverwaltung ist die Zentralisation, das Prinzip der Selbstverwaltung die Dezentralisation. Die Selbstverwaltung ist in dem ihr gegebenen Rahmen selbständig, aber sie untersteht der Staatsaufsicht. Ihre Aufgaben sind umfangreich und mannigfaltig. Es gehören dazu polizeiliche, sozialpolitische (Krankenpflege, Armenfürsorge, Wohnungswesen), kulturpolitische (Schul-, Kunst- und Bildungswesen), verkehrspolitische (Verkehrsmittel und Straßenbau), versorgungswirtschaftliche (Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung, Kanalisation) und die damit verbundenen finanzwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Organe der Stadtgemeinde sind Stadtvorstand (Magistrat) und Stadtvertretung (Stadtverordnetenversammlung); die Organe der Landgemeinde sind Gemeindevorstand und Gemeindevertretung. Auf der Gemeinde als kleinster Selbstverwaltungseinheit bauen sich die übergeordneten Einheiten, die Selbstverwaltung der Kreise, Kommunalverbände und Provinzen (in Preußen) mit ihren Verwaltungen und Körperschaften (Kreistage, Kommunallandtage, Provinziallandtage) auf.

Während Staat und Staatsverwaltung, zentralistisch bestimmt, einen klaren organischen Aufbau zeigen, ist das System der kommunalen Selbstverwaltung bis heute sehr uneinheitlich, kompliziert und undurchsichtig geblieben, wenn auch unter der Herrschaft der republikanischen Staatsform in allen Ländern Fortschritte zur Vereinheitlichung der kommunalen Selbstverwaltung erzielt wurden.

Die wichtigste Voraussetzung für diese Vereinheitlichung gab die Reichsverfassung von Weimar. Sie bestimmt im Artikel 17, daß, ebenso wie die Volksvertretungen (Landtage) der Länder, auch die Gemeindevertretungen aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hervorzugehen haben, doch darf für die kommunalen Wahlen durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthaltes bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden. Diese Bestimmungen der Reichsverfassung sind in die Länderverfassungen übernommen worden. Sie bedeuten die Übertragung der Grundsätze der Reichstagswahl auf die Wahlen zu den Selbstverwaltungskörpern und bedingen damit deren Demokratisierung. Dadurch ist ein ungeheurer Fortschritt gegen den früheren Zustand erreicht, denn im kaiserlichen Deutschland war gerade das Wahlrecht der Gemeinden, Städte und Selbstverwaltungskörperschaften vielfach eine Musterkarte des Wahlunrechts durch Mehrklassenwahl, Zensus (aus Steuerleistung oder Grundbesitz abgeleitetes Mehrstimmenrecht), Bürgerprivilegien und ständische Sonderrechte. Auch schaffen die Bestimmungen des Artikels 17 RV. wenigstens eine einheitliche Grundlage für das System der kommunalen Selbstverwaltung, wenn auch im übrigen unter dem Einfluß der früheren gesetzlichen Regelung und der historischen Entwicklung der Selbstverwaltung organisatorisch noch die größten Verschiedenheiten bestehen.

Besonders schwierig lagen die Dinge in Preußen, wo sich bis 1918 die kommunale Selbstverwaltung nach acht verschiedenen Städteordnungen und sechs Landgemeindeordnungen regelte. Die langjährigen Bemühungen der preußischen Regierung, durch ein im Entwurf schon 1922 fertiggestelltes „Gemeindeverfassungsgesetz" eine organische Vereinheitlichung und Vereinfachung des Systems der kommunalen Selbstverwaltung herbeizuführen, hatten bisher keinen Erfolg, da der Entwurf im Landtag nicht zur Annahme gelangte. Indessen ist es in Preußen gelungen, durch mehrere Gesetze, insbesondere durch das Gemeindewahlgesetz vom 12. Februar 1924, und durch die Gesetze über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 und vom 29. Oktober 1928 wichtige Teilreformen durchzuführen. Unter der Wirkung dieser Gesetze werden sich die auf den 17. November festgesetzten Kommunalwahlen in Preußen unter neuen Bedingungen vollziehen, die auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörperschaften und die Wirksamkeit der Selbstverwaltung von größtem Einfluß sein werden. Im nachstehenden seien die wichtigsten Momente der Neuordnung zusammengefaßt.

Zum ersten Male erfolgen nach Bestimmung durch das Gesetz vom 29. Oktober 1928 alle Kommunalwahlen in

Preußen (mit Ausnahme von Helgoland und wenigen anderen Sonderfällen) an einem Tage. Der 17. November ist also Wahltag für alle Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden, der Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und Westfalen, der Kreistage, der Provinziallandtage, der beiden Kommunallandtage von Hessen-Nassau und des Landeskommunalverbandes Hohenzollern. Die Wahlen zu den kommunalen Körperschaften verschiedener Ordnung werden miteinander verbunden, finden also im selben Wahlgang statt.

Durch Bestimmung des Gesetzes vom 1. Dezember 1928 ist für Preußen die Lebensdauer sämtlicher Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landgemeinden auf vier Jahre festgesetzt. Die Bestimmung des Tages der Neuwahlen erfolgt durch das Staatsministerium.

Nach dem preußischen Gemeindewahlgesetz vom 12. Februar 1924 sind für die Kommunalwahlen wahlberechtigt alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die seit 6 Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben. Angehörige der Wehrmacht können nicht wählen; ihr Wahlrecht ruht. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Wahlliste (Bürgerliste) oder der Besitz eines Wahlscheins. In die Bürgerlisten, die fünf Wochen vor der Wahl zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt werden müssen, sind alle Wahlberechtigten einzutragen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Jeder Wähler hat eine Stimme. Nach der Wahlordnung muß jeder Wahlvorschlag bis zum 17. Tage vor der Wahl dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden und die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen.

Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeindevorstehern und Schöffen sind alle zur Gemeindevertretung wählbaren Personen. Durch das Gesetz vom 18. April 1928 wird bestimmt, daß nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretungen und Amtsvertretungen (in Rheinland und Westfalen) die bisherigen unbesoldeten Magistratsmitglieder, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Mitglieder von Deputationen und Kommissionen neu zu wählen sind, und zwar auch dann, wenn sie ursprünglich auf Lebenszeit gewählt waren. Bezüglich der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Schöffen, die bisher auf Lebenszeit gewählt werden konnten, wird die Amtszeit einheitlich auf 12 Jahre festgesetzt. An der Amtszeit der bereits auf Lebenszeit gewählten ernannten Bürgermeister wird jedoch nichts geändert. In Zukunft darf jedoch keine Wahl mehr auf Lebenszeit stattfinden. Das früher manchenorts übliche Repräsentationsrecht des Magistrats für die neuzuwählenden Magistratsmitglieder wurde schon durch das Gesetz über Gemeindeverfassungsrecht vom 18. Juli 1919 abgeschafft bzw. der Stadtverordnetenversammlung übertragen. In diesem Gesetz wird weiter bestimmt, daß überall, wo mehr als zwei unbesoldete Gemeindebeamten zu wählen sind, diese Wahl in der Gemeindevertretung durch Verhältniswahl zu erfolgen hat.

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Stadtverordneten regelt sich nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde. Die Mindestzahl beträgt in Landgemeinden 6, in Städten 11, die Höchstzahl von 100 Stadtverordneten wird bei einer Einwohnerzahl von 765 001 erreicht. Für Berlin ist die Zahl der Stadtverordneten auf 225 festgesetzt durch das Gesetz vom 27. April 1920, das auch im übrigen die Sonderbestimmungen für die Stadtgemeinde Berlin enthält.

Auch die Zahl der Abgeordneten der Kreistage richtet sich nach der Einwohnerzahl des Kreises; beträgt diese 30 000 oder weniger, so werden 20 Abgeordnete gewählt. Die Zahl erhöht sich bei einer Einwohnerzahl bis 50 000 um einen Abgeordneten für jedes begonnene 5000, bei über 50 000 um einen Abgeordneten für jedes angefangene 10 000.

In die Provinziallandtage werden bis 2 Millionen Einwohnerzahl der Provinz auf 25 000, bis 3 Millionen auf 35 000, bis 4 Millionen auf 50 000, bis 5 Millionen auf 75 000, bis 6 Millionen auf 100 000 je ein Abgeordneter gewählt, mindestens aber 30. Wahlrecht und Wählbarkeit entsprechen den Bedingungen des Gemeindewahlrechts.

Die Wichtigkeit der Kommunalwahlen für das gesamte öffentliche Leben der Gemeinden, Kreise und Provinzen bedarf keiner Erklärung. Aber auch für die Staats- und für die Reichspolitik sind die preußischen Kommunalwahlen von großer Bedeutung. Nach der Preußischen Verfassung (Artikel 31 bis 43) ist den Provinzen zur Mitwirkung bei Gesetzgebung und Verwaltung des Staates ein Organ, der Staatsrat, gegeben. Die 13 Provinzen und die Stadt Berlin sowie Hohenzollern sind im Staatsrat nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl (auf 500 000 Einwohner ein Vertreter, mindestens drei; Hohenzollern einer) vertreten. Der Staatsrat ist von der Staatsregierung zu Gesetzentwürfen gutachtlich zu hören. Er kann gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Einspruch erheben, über den dieser nur durch nochmalige Beschlußfassung mit Zweidrittelmehrheit hinweggehen kann. Beschließt der Landtag Ausgaben über den Vorschlag der Staatsregierung hinaus, so muß der Staatsrat zustimmen.

Sehr viel wichtiger als die Rolle des Preußischen Staatsrats ist die Vertretung der Provinzen im Reichsrat. Nach Artikel 63 der RV. wird die Hälfte der preußischen Stimmen im Reichsrat von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt. Bei den weitgehenden Befugnissen die die Reichsverfassung dem Reichsrat einräumt, ist dieses Vertretungsrecht der preußischen Provinzen für die Reichspolitik und die Rechsgesetzgebung von höchster Bedeutung. Da nach der Reichsverfassung kein Land im Reichsrat mehr als zwei Fünftel der Stimmen führen darf, ist Preußen an und für sich im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl schwach vertreten. Die Teilung der preußischen Reichsratsstimmen in Regierungsstimmen und Provinzialstimmen bringt eine weitere Schwächung der Stellung der preußischen Regierung mit sich. Ist es doch in den vergangenen Jahren wiederholt vorgekommen, daß im Reichsrat in wichtigen Fragen die preußischen Stimmen gegeneinander abgegeben wurden, wodurch praktisch der wichtige Einfluß Preußens im Reichsrat überhaupt ausgeschaltet war. Es sollte deshalb bei den kommenden Gemeindewahlen überall, neben den begreiflicherweise im Vordergrund stehenden gemeindepolitischen Fragen, die allgemeine und staatspolitische Bedeutung dieser Wahlen nirgends vergessen werden.

Die deutsche Landwirtschaft im amerikanischen Urteil.

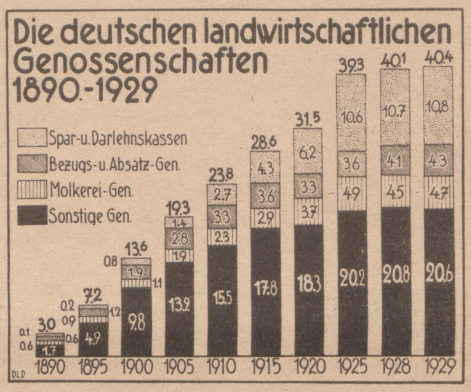
Von Diplomlandwirt Dr. H. Neumann, Berlin-Zehlendorf.

Alle Berufsgruppen und Stände, alle Parteien und Regierungen in Deutschland erkennen die schwere Notlage unserer heimischen Landwirtschaft rückhaltlos an. Alle sind sich darüber einig, daß zum Wohle des Volksganzen etwas geschehen muß, um die mühevolle Arbeit unserer Bauern wieder rentabel zu machen. Nicht nur Landwirte, sondern die große Masse der Konsumenten sowie Industrie und Handel haben an den Maßnahmen, die zur Wiedergesundung unserer Landwirtschaft getroffen werden müssen, ein persönliches Interesse. Unsere Landwirtschaft ist nun einmal die Grundlage unserer Volkswirtschaft und Volkskraft schlechthin, das heißt, die große unversiegbare Quelle, aus der unsere Großstädte gespeist werden. Angesichts der Forderungen der sogenannten Grünen Front oder Reichsbauernfront, also der Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Reichs-Landbund, der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine, der Deutschen Bauernschaft und dem Deutschen Landwirtschaftsrat, die unsere Parlamente im Herbst erneut beschäftigen werden, erscheint es zweckmäßig, die Stellungnahme einer unparteiischen Untersuchungskommission kennenzulernen.

Jenseits von aller Politik haben im vergangenen Jahre im Anschluß an den Kölner Bankiertag und auf Veranlassung des weitblickenden Führers der Disconto-Gesellschaft, des Dr. Solmssen, Kreise der Bankwelt, der Industrie und der Landwirtschaft beschlossen, die Maßnahmen zu prüfen und zu erwägen, die zum Wohle des Volksganzen und zur Wiedergesundung unserer Landwirtschaft notwendig erscheinen. Auf Anregung des Herrn Dr. Solmssen wurde zur Hebung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Kommission gebildet, der u. a. neben Herrn Dr. Solmssen folgende Herren angehören: Jacob Gold-

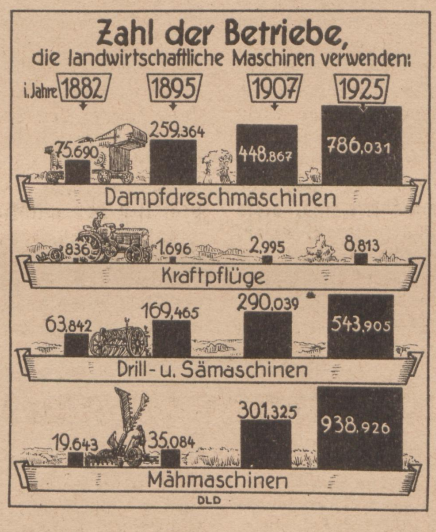
schmidt, Geschäftsführer der Darmstädter und Nationalbank, Oscar Wassermann, Direktor der Deutschen Bank, Geheimrat Frisch, Direktor der Dresdner Bank, Geheimrat Kastl vom Reichsverband der Deutschen Industrie, Geheimrat v. Borsig, die Präsidenten Dr. Brandes und Kutscher, Ökonomierat Keiser und Dr. Schindler vom Deutschen Landwirtschaftsrat und Graf Kalckreuth und Frhr. von Wilmowsky vom Reichs-Landbund.

Zunächst wurde beschlossen, die Besserung der Absatzverhältnisse für deutsches Vieh und Fleisch zu studieren und zu diesem Zwecke die Erfahrungen eines auf diesem Gebiete besonders weit vorgeschrittenen Landes für uns nutzbar zu machen. Eine Kommission hervorragender amerikanischer Sachverständiger wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Die mit den Reisen und Arbeiten der Kommission verbundenen Kosten wurden von den drei genannten Berufsständen gemeinsam übernommen. Die Bildung dieser Kommission erfolgte durch Vermittlung des Vizepräsidenten Burgeß der Federal-Reserve-Bank, New York, und zwar ferner durch Prof. Warren, Mitglied des beratenden Ausschusses des Zensusbüros der Vereinigten Staaten. Dieser Kommission gehörten ferner an: Mister Gray, Präsident der Milchprodukten-Gesellschaft in St. Franzisko, früher Leiter des Forschungswesens der Milchwirtschaftlichen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums der U. S. A., ferner Prof. Hepburn, ebenfalls Milchspezialist, Landwirtschaftsministerium der U. S. A., Prof. Pearson, Statistiker, Direktor Prof. Morrison, Leiter der Landwirtschaftlichen Versuchsstation des Staates New York, Prof. Mumford, Expert für Viehzucht, Prof. für Marktwesen Roß, Präsident der Handelskammer Washington Weld und schließlich Prof. Rahn, Milchbakteriologe.



Die Kommission bewältigte ihre außerordentliche Aufgabe in knapp zwei Monaten und legte ihre Ergebnisse in einem Gutachten nieder. In diesem Gutachten wird gezeigt, in welcher Weise die theoretisch und praktisch gleichmäßig ausgezeichnet durchgebildeten Sachverständigen die zur Zeit in Deutschland vorliegenden Verhältnisse meistern würden. Die Sachverständigen verfaßten eine 150 Druckseiten starke Denkschrift, die nunmehr in der bekannten und für landwirtschaftliche Literatur bedeutsamen Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstr. 28, erschienen ist. Ihr Preis beträgt 2,20 M.

Für den städtischen Leser, der oft allzu leicht geneigt ist, unsere Landwirtschaft der Rückständigkeit zu zeihen, dürfte immerhin die Feststellung von Interesse sein, daß die amerikanischen Sachverständigen auch mit ihrem Lob, dort wo es angebracht ist, nicht zurückhalten. So sagen sie z. B. in ihrem Begleitbrief, mit dem sie die Denkschrift an Herrn Dr. Solmssen überreichten: „Es würde eine reizvolle Aufgabe sein, in einem Bericht die vielen von uns festgestellten interessanten Beispiele der in Deutschland erzielten durchschlagenden Erfolge aufzuzählen.... Wir haben einen starken Eindruck erhalten von den vielen im Gange befindlichen Maßnahmen zwecks Wiederherstellung erlittener Schäden und von dem weit und breit in Erscheinung tretenden Streben, alles nur irgend Erforderliche zu tun, um die durch den Krieg verlorenen Jahre wieder einzuholen und die deutschen landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzmethoden auf gleiche Höhe mit den besten Einrichtungen zu bringen, die in dieser Hinsicht irgendwo sonst gefunden werden können.... Wir selbst haben hierbei vieles gelernt, was uns in den Vereinigten Staaten von Nutzen sein wird.... Viele Jahre hindurch hat die in Deutschland geleistete wissenschaftliche Arbeit ihr Teil zu den von amerikanischen Landwirten erzielten Erfolgen beigetragen. Wenn nunmehr der Hinweis auf die in den Vereinigten Staaten in der Absatzregelung und in anderer Richtung erzielten Fortschritte für Deutschland von Nutzen sein sollte, so würde ein solches Ergebnis unserer Arbeit nur die freudige Gegengabe unserer Kenntnisse darstellen."



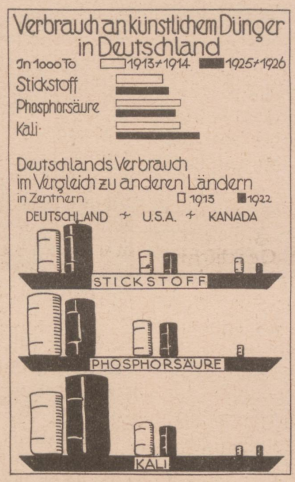
Das Gutachten wirkt insofern sympathisch, weil seine Verfasser aus eigenem Antrieb aussprechen, daß sie nicht etwa die einseitig Gebenden sind. Um so freimütiger klingt ihre Anerkennung, wenn sie z. B. die Qualität des deutschen Viehs rühmen, die Schweine als vorzüglich und die Pferde auf der Höhe stehend bezeichnen oder an anderer Stelle die ziemlich hochstehende Qualität des deutschen Käses hervorheben. Dann heißt es wieder: „Viele Jahre hindurch haben amerikanische Kaufleute, Landwirte und Universitäten ihre Ideen aus Deutschland gezogen. Der normale Gedankenaustausch zwischen beiden Ländern wurde durch den Weltkrieg unterbrochen und ist noch nicht völlig wieder hergestellt. Es ist für beide Nationen wünschenswert, daß ein Austausch auf allen Wissensgebieten wieder stattfindet."

Es war nur natürlich, daß die Sachverständigen im ersten Teil des Gutachtens einen Vergleich der Lage und der Bedingungen der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten und in Deutschland anstellten. In den 14 Jahren, in denen die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten gehemmt waren, haben sich in Amerika, besonders in der landwirtschaftlichen Wissenschaft, im Genossenschaftswesen und im Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen rasch vorwärtsschreitende Umwälzungen vollzogen. Der vorliegende Bericht schlägt auf diesen Gebieten für Deutschland ziemlich erhebliche Änderungen und durchgreifende Reorganisationen vor. Da ist es nun beachtenswert festzustellen, daß deutsche Gelehrte wie Brinckmann und Römer als Ergebnisse ihrer Amerikareisen zu den gleichen Vorschlägen gelangen, und daß auch andere Gelehrte, wie Prof. Beckmann-Bonn, ferner Prof. Ritter und Dr. Schindler die gleiche Auffassung vertreten. Einige der Vorschläge beruhen also auf wissenschaftlich endgültig festgelegten Grundsätzen, deren Geltung von Landesgrenzen völlig unabhängig sind. Hierher gehören z. B. die Verfahren zur Herstellung von Butter, die Feststellung und Kontrolle des Bakteriengehaltes der Milch und ähnliches mehr. Andere Vorschläge beruhen auf erprobten Grundsätzen volkswirtschaftlicher und kaufmännischer Natur. Die praktische erwerbsmäßige Wirtschaftsführung stellt letzten Endes immer ein Kompromiß dar zwischen dem, was privatwirtschaftlich erstrebenswert, und dem, was volkswirtschaftlich richtig ist. Da zwar nicht die Gesetze der Volkswirtschaft, wohl aber Zielstreben und Einstellung des einzelnen wandlungsfähig sind, so passen sich letztere in der Regel allmählich dem an, was volkswirtschaftlich das beste ist. Es ist sehr viel leichter, festzustellen, was wirtschaftlich erstrebenswert wäre, als zu sagen, was hiervon zu einer gegebenen Zeit erreichbar ist. Wie schnell einige der von den Sachverständigen angeregten Änderungen durchgeführt werden können, läßt sich nicht voraussehen. Die Amerikaner stellen fest, daß auf einigen Gebieten, wie dem der Trinkmilchversorgung, die in verschiedenen Städten bereits geleistete Arbeit und die bereits im Gange befindlichen Bestrebungen einen deutlichen Beweis dafür liefern, daß die Zeit für eine Reorganisation der Trinkmilchversorgung in Deutschland gekommen ist. Ferner liegen genügend Anzeichen vor, die deutlich erkennen lassen, daß die Nachfrage nach hochwertiger Qualitätsware zunimmt, und daß weitgehende Bedarfsveränderungen hinsichtlich der Art der verlangten Erzeugnisse eingetreten sind. Die zunehmende Würdigung des Wertes von Molkereiprodukten, Eiern, Obst und frischem Gemüse trete in Deutschland genau so deutlich zutage wie in den U. S. A.

Bei Behandlung der landwirtschaftlichen Lage Deutschlands wird der Einfluß der Deflation auf das Verhältnis zwischen Produzentenpreis und Kleinhandelspreis hervorgehoben. Steuerbelastung und Verschuldung, Frachten, landwirtschaftliche Erzeugerpreise und landwirtschaftliche Löhne sowie die Abtrennung des deutschen Landwirtes vom Markte seiner

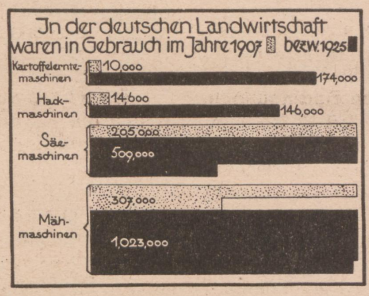
Erzeugnisse, wie in Ostpreußen, Oberschlesien, durch das Versailler Diktat werden einer rückhaltlosen Kritik unterzogen. —

Was empfehlen die Amerikaner nun zur Anpassung der deutschen Landwirtschaft an die gegenwärtige Lage? Sie unterstreichen zunächst in diesem Zusammenhang als günstige Faktoren die Tatsache, daß allenthalben in Deutschland das Bestreben erkennbar sei, durch Umstellung und Annahme neuer Methoden zu einer Verbesserung der Lage zu gelangen. Während zehn Jahre hindurch das Hauptproblem Deutschlands darin bestand, genügende Nahrungsmittelmengen zu schaffen ohne Rücksicht auf ihre Qualität, hätten sich die Verhältnisse so weit entwickelt, daß es notwendig werde, die landwirtschaftliche Weltlage zu berücksichtigen. — Die erste Frage, die die Sachverständigen aufwerfen, lautet: Was hat sich in der übrigen Welt während der Zeit ereignet, als Deutschland isoliert war? Auf einigen Gebieten der Landwirtschaft finden sich in Deutschland die gleichen Verschiebungen wie in anderen Ländern. Auf anderen Gebieten konnten entsprechende Umstellungen in Deutschland erst in Angriff genommen werden, nachdem die Währung wieder stabilisiert war. Infolgedessen sind noch große Umstellungen durchzuführen. Die Sachverständigen weisen auf die außerordentlichen Fortschritte der landwirtschaftlichen Wissenschaft in den U. S. A. und auf die Anwendung dieser Wissenschaft in der praktischen Landwirtschaft hin. Das gleiche gelte mit Bezug auf die Steigerung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters in der Landwirtschaft. Dieses Ergebnis sei teils der Anwendung der motorischen Kraft und neuen Maschinen zu danken, sei aber zum größten Teil durch auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Fortschritte und durch die praktische Anwendung planmäßiger Betriebsführung erzielt worden. Der Eindruck der Sachverständigen für Deutschland geht dahin, daß die Zahl junger Leute, die für den praktischen und wissenschaftlichen landwirtschaftlichen Beruf ausreichend geschult sind, sowie auch die Möglichkeiten zur Erwerbung solcher Schulung nicht den bestehenden Bedürfnissen genügen. Besonders wird der Mangel an genügend ausgestatteten Instituten unterstrichen. Ein umfassendes Programm für den Ausbau des Unterrichtswesens sei demnach am Platze. Die Ergebnisse und Entdeckungen der Forschungsanstalten müßten sofort in Form von Berichten veröffentlicht werden. Diese sollten für die Landwirte allgemein-verständlich abgefaßt sein.



Erhebliche Änderungen seien in der Tierernährung einzuführen, besonders beim Füttern des Geflügels und auf Grund der Erkenntnis des Wertes der Leguminosen, bei der Fütterung von Milchkühen. In den milchwirtschaftlichen Gegenden der U. S. A. werde zum Anbau von Leguminosen Kalk in großen Mengen verwendet, und zwar gewöhnlich in der Form von gemahlenem Kalkstein. Eine erhebliche Verbesserung auf Grund einer Auswahl des Zuchtmaterials und der Leistung müsse die Qualität der Milchkühe und des Geflügels erfahren.

Der genossenschaftliche Ein- und Verkauf müsse bedeutend zunehmen. Auf diesem Wege sichere sich der Landwirt zu einem gewissen Teile die Vorteile der Massenerzeugung nach dem Vorbild industrieller Organisationen.



In der Standardisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollen durch Schaffung von Qualitätsgraden und Gesetzen, zu deren Schutz Fortschritte erzielt werden. Es seien ferner Vorkehrungen zu treffen, um Standarderzeugnisse auf Grund von Lagerscheinen von öffentlich anerkannten Lagerhäusern zu beleihen.

Auf dem Gebiete der menschlichen Ernährung habe man neue Entdeckungen bezüglich des Nährwertes gemacht, die die Nachfrage nach Nahrungsmitteln auf eine grundsätzliche neue Basis stellen. Es handele sich wiederum um Milch, Eier, Früchte und Gemüse. Die Nachfrage nach diesen Produkten sei auf die zunehmende Verbreitung der Kenntnis ihrer Nährwerte und die zunehmende Kaufkraft der Arbeiterschaft zurückzuführen. Diese zeige sich auch in der Bevorzugung besserer Qualitäten. Ein großer Teil der schwersten Arbeit werde jetzt durch Maschinen verrichtet. Auch dieser Umstand beeinflusse die Nachfrage nach den genannten Erzeugnissen.

Alle von den Amerikanern gesammelten Zahlen zeigen, daß in Deutschland die Preise für bessere Nahrungsmittel verhältnismäßig mehr gestiegen sind als die für mindere Qualitäten. Diese Erscheinung entspricht dem Wechsel der Verhältnisse, der sich in der ganzen Welt vollzogen hat. In den Vereinigten Staaten sei dieser Wechsel nach und nach eingetreten. In Deutschland sehe sich der Landwirt ganz plötzlich dem Wechsel vom Nahrungsmangel zu einem Überangebot der Weltproduktion bei starker Nachfrage nach Qualität gegenüber. Er müsse sich schnell anpassen oder schwere Verluste erleiden. So sei z. B. einer der wesentlichen Gründe der Leichtverkäuflichkeit von importiertem Obst in Deutschland in seiner hohen Qualität zu suchen. Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse sei eine Aufgabe, die von dem einzelnen Landwirt allein nicht gelöst werden könne. Gewiß müsse der einzelne Landwirt eine gute Ware erzeugen, aber wenn die Ware den Verbraucher in guter Qualität erreichen solle, müßten viele Landwirte große Mengen dieses Produktes erzeugen. Es müsse gesammelt, sortiert und dem Verbraucher in gutem Zustand zugeführt werden. Die Qualitätsgrade seien gesetzlich zu schützen. Der Umstand, daß Qualitätserzeugung gemeinsame Arbeit verlange, sei vielleicht der Grund dafür, daß die Produktion so stark gegenüber der Nachfrage für bessere Qualität im Hintertreffen geblieben sei.

Die Sachverständigen fassen daher in folgenden Punkten die wichtigsten Probleme der deutschen Landwirtschaft zusammen:

1. Verbesserung der Qualität der Trinkmilchversorgung und Steigerung des Milchkonsums und der Milcherzeugung.
2. Bessere Kontrolle der Tierkrankheiten.
3. Verbesserung der Qualitäten von Obst und frischem Gemüse; Standardisierung und Verbesserung der Verfahren zum Sortieren, Verpacken und Verkaufen, Steigerung des Konsums und der Erzeugung dieser Produkte.
4. Verbesserung in der Reinlichkeit und der Qualität der Eier, Standardisierung und verbesserte Methoden zum Sortieren und Verkauf, Steigerung des Konsums und der Erzeugung von Eiern.
5. Eine allgemeine Bewegung zur Standardisierung und Normierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden mit der Bezahlung des Landwirtes entsprechend der Qualität seiner Erzeugnisse.
6. Bessere Ausnutzung der Arbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben.
7. Größere Möglichkeiten für landwirtschaftliche Forschung, für schnelle und weiteste Verbreitung der Forschungsergebnisse und für Unterricht in Spezialfächern.

Die Lösung dieser Probleme würde viele andere günstige Folgen nach sich ziehen. Die zunehmende Bevölkerung würde besser und sparsamer ernährt werden, die Gewinne der Landwirtschaft würden zunehmen und die Einfuhr würde abnehmen. —

Die Sachverständigen bringen in ihrem Bericht sehr weitgehende kleine Einzelheiten, die für den einzelnen Landwirt von größtem Wert sind, deren Erläuterung aber hier zu weit gehen würde. Es kann daher jedem, der sich für diese Fragen interessiert oder interessieren sollte, das Studium der bei Parey erschienenen Denkschrift empfohlen werden. Die Ausführungen über die Milchwirtschaft (enthaltend u. a.: Milchkuh, Molkereiindustrie, städtische Milch- und Sahneversorgung, Organisation der Molkereien, Milchpropaganda, Preispolitik, Qualitätsprämien, gesetzliche Kontrolle, Butter, Käse, Eiscreme, Magermilch, Nebenprodukte und Reichsmilchgesetz nebst zahlreichen Untergruppen) umfassen allein 50 Druckseiten. Der zweite Hauptabschnitt Vieh- und Fleischerzeugung, der sich u. a. mit der Stellung der Viehzucht in der deutschen Landwirtschaft, der Rindviehhaltung und ihrer Hebung, der Milchleistungsfütterung bei Kühen, den Weiden- und Grünfutterpflanzen, der Fütterung der Kälber, Schweine, Schafe, der Geflügelzucht, Kontrolle der Tierkrankheiten, Ställe und

Chronik des Versailler Vertrages (Fortsetzung.)

8. Mai 1919.

Reichspräsident und Reichsregierung wenden sich mit folgendem **Aufruf an das deutsche Volk:** „Der ehrliche Friedenswille unseres schwer duldenden Volkes fand die erste Antwort in ungemein harten Waffenstillstandsbedingungen. Das deutsche Volk hat die Waffen niedergelegt und alle Verpflichtungen des Waffenstillstandes, so schwer sie waren, ehrlich gehalten. Trotzdem setzten unsere Gegner sechs Monate lang den Krieg durch Aufrechterhaltung der Hungerblockade fort. Das deutsche Volk trug alle Lasten im Vertrauen auf die durch die Note vom 5. November von den Alliierten gegebene Zusage, daß der Friede ein Friede des Rechts auf der Grundlage der 14 Punkte Wilsons sein würde. Was uns statt dessen jetzt in den Friedensbedingungen geboten wird, widerspricht der gegebenen Zusage, ist für das deutsche Volk unerträglich und auch bei Aufbietung aller Kräfte unerfüllbar. — Gewalt ohne Maß und Grenzen soll dem deutschen Volke angetan werden. Aus solchem aufgezwungenen Frieden müßte neuer Haß zwischen den Völkern und im Laufe der Geschichte neues Morden erwachsen. Die Welt müßte jede Hoffnung auf einen die Völker befreienden und heilenden, den Frieden sichernden Völkerbund begraben. Zerstückelung und Zerreißung des deutschen Volkes, Auslieferung der deutschen Arbeiterschaft an den fremden Kapitalismus zu menschenunwürdiger Lohnsklaverei, dauernde Fesselung der jungen deutschen Republik durch den Imperialismus der Entente ist das Ziel dieses Gewaltfriedens. Die deutsche Volksregierung wird den Friedensvorschlag der Vergewaltigung mit dem Vorschlag des Friedens des Rechts auf der Grundlage eines dauernden Völkerfriedens beantworten .... Die deutsche Regierung wird alle Kräfte anspannen, um für das deutsche Volk dieselbe nationale Einheit und Unabhängigkeit und dieselbe Freiheit der Arbeit in Wirtschaft und Kultur zu erringen, welche die Alliierten allen Völkern Europas geben wollen — nur unserem Volke nicht. Unser Volk muß sich durch eigenes Handeln retten. Angesichts dieser Gefahr der Vernichtung müssen das deutsche Volk und seine von ihm selbst gewählte Regierung zusammenstehen. Ohne Unterschied der Partei möge Deutschland sich zusammenschließen in dem einmütigen Willen, das deutsche Volkstum und die gewonnene Freiheit zu bewahren. Jeder Gedanke, der ganze Wille der Nation gehören jetzt der Arbeit für die Erhaltung und Wiederaufrichtung des Vaterlandes ...."

8. Mai 1919.

Reichsministerpräsident Scheidemann vergleicht im Friedensausschuß der Nationalversammlung „die Grundlagen, auf denen wir den Waffenstillstand abgeschlossen haben, ... und die hauptsächlichsten Bedingungen, wie sie jetzt vorliegen ..." Präsident Wilson sagt in Punkt 4: „Austausch ausreichender Garantien dafür, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit vereinbare Maß herabgesetzt werden." Wie sieht der Austausch heute aus? Der 5. Abschnitt ... beschränkt den Umfang der deutschen Armee und Flotte und schafft die allgemeine Dienstpflicht in Deutschland ab, als erster Schritt zur allgemeinen Abrüstung. Punkt 5 von Wilson: „Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche ..." Und die Verwirklichung dieses Prinzips? Durch den 4. Abschnitt liefert Deutschland seine Kolonien und seine ... in Afrika erworbenen Rechte an die Alliierten aus. Punkt 7 von Wilson: „Belgien muß ... geräumt und wiederhergestellt werden ..." Gewiß, zu dieser Grundforderung hat sich Deutschland immer wieder erklärt. Aber heißt es Wiederherstellung, wenn Belgien neben Moresnet zwei deutsche Kreise, Eupen und Malmedy, zugesprochen werden, und ist es nicht eine Verzerrung des Selbstbestimmungsrechtes, wenn die Bevölkerung dort innerhalb 6 Monaten dagegen protestieren darf, daß aber der Völkerbund ... dann endgültig entscheidet? Punkt 13 von Wilson: „Es sollte ein unabhängiger polnischer Staat errichtet werden, der die von unbestritten polnischen Bevölkerungen bewohnten Gebiete einschließen sollte, dem ein freier und sicherer Zugang zum Meere zugesichert werden sollte ..." Und heut? Deutschland soll an Polen den größeren Teil von Oberschlesien, Posen und die Provinz Westpreußen auf dem linken Weichselufer abtreten, Ostpreußen soll durch einen Korridor vom Reiche abgetrennt und Danzig eine „freie Stadt" werden, also aus dem Reichsverband ausscheiden ... Zwei große Prinzipien beherrschen den Wilsonschen Gedankengang: Nationale Selbstbestimmung und Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, also nationale und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Und was fordern heute die Alliierten und Assoziierten? Besetzung der Rheinlande ... auf längstens 15 Jahre, 15jährige französische Verwaltung des Saarbeckens ... dann Zurückkauf der Kohlenlager gegen Geld und Volksabstimmung, für welche nationale Zukunft sich dies rein deutsche Land ... entschließen wolle. Besonders bezeichnend ... ist die geforderte Abtretung der Nordostecke von Ostpreußen ... So sieht unser nationales Selbstbestimmungsrecht aus! Und unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit? Das Dokument von Versailles wimmelt von Durchbrechungen dieses ... Prinzips ... Aber ich will nur die eine, die ungeheuerlichste Bedingung anführen: Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll Deutschsland 20 Milliarden Mark in Gold, in Waren, Schiffen usw. bezahlen, und zwar auf Grund einer uns zu präsentierenden Schadenersatzzahlung, die im Jahre 1921 festzustellen sein würde. Zwei Jahre soll unser Wirtschaftsleben ... unter dem Damoklesschwert einer unbekannten Forderung stehen, das jede Voraussicht und jede Berechnung in Stücke hauen kann. Das soll unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit sein! ... jedes weitere Wort würde die Unmöglichkeit und Unbarmherzigkeit dieser Bedingungen abschwächen, die nichts anderes sind als ein befristetes Todesurteil."

9. Mai 1919.

Nach der ersten Durchsicht der Friedensbedingungen schreibt Graf Brockdorff an Clemenceau: „Die deutsche Friedensdelegation hat ... erkennen müssen, **daß in entscheidenden Punkten die vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlassen ist;** sie war nicht darauf vorbereitet, daß die ausdrücklich gegebene Zusicherung auf diese Weise illusorisch gemacht wird. Der Vertragsentwurf enthält Forderungen, die für kein Volk erträglich sind. Vieles ist außerdem nach Ansicht unserer Sachverständigen unerfüllbar." Der Nachweis werde im einzelnen erbracht werden.

9. Mai 1919.

Graf Brockdorff übersendet Clemenceau die deutschen Vorschläge für die Errichtung eines Völkerbundes auf demokratischer Basis.

10. Mai 1919.

Clemenceau antwortet auf die deutsche Note vom 9.: Die alliierten und assoziierten Mächte hätten sich bei der Festsetzung der Vertragsbestimmungen ständig von den vereinbarten Grundsätzen leiten lassen. „Die Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte können keinerlei Erörterung ihres Rechtes zulassen, die grundsätzlichen Bedingungen des Friedens, so wie sie sie festgesetzt haben, aufrechtzuerhalten. Sie können nur Anregungen praktischer Art in Erwägung ziehen ..."

12. Mai 1919.

Ministerpräsident Scheidemann spricht in der Nationalversammlung über die Friedensbedingungen: „Was unseren Beratungen zugrunde liegt, ist dies dicke Buch, in dem 100 Absätze beginnen: Deutschland verzichtet, verzichtet, verzichtet! Dieser schauerliche und mörderische Hexenhammer .... darf nicht zum Gesetzbuch der Zukunft werden. Seit ich die Forderungen in ihrer Gesamtheit

kenne, käme es mir wie Lästerung vor, das Wilsonprogramm .... mit ihnen auch nur vergleichen zu wollen .... Überall in Berlin hängt das Plakat, das für unsere Brüder in der Gefangenschaft werktätige Hilfe wachrufen will. Traurige, hoffnungslose Gesichter hinter Gefängnisgittern! Das ist das richtige Titelbild für diesen sogenannten Friedensvertrag .... Deutschland wird, wenn diese Bedingungen angenommen würden, nichts mehr sein eigen nennen, was außerhalb .... seiner Grenzen liegt .... Deutschland hat im Ausland aufgehört zu existieren! .... Das ist das Kerkerbild nach der einen Seite. Dem Auslande zu ohne Schiffe ...., ohne Kabel, ohne Kolonien, ohne Auslandsniederlassungen, ohne Rechtsschuß, ja selbst ohne das Recht, mitzuwirken bei der Festsetzung der Preise für die von uns als Tribut zu liefernden Waren .... Welche Hand müßte nicht verdorren, die sich und uns in solche Fesseln legte? Und dabei sollen wir die Hände regen, sollen arbeiten, die Sklavenschichten für das internationale Kapital schieben, Frondienste für die ganze Welt leisten! .... Und im Inland? Die lothringischen Erze, die oberschlesische Kohle, das elsässische Kali, die Saargruben, die billigen Nahrungsmittel Posens und Westpreußens, alles soll außerhalb unserer Grenzen liegen .... Im Innern .... alles ein Frondienst, für dessen Produkte die Preise vom Abnehmer festgesetzt werden; wie, das hat Frankreich Ihnen gezeigt, das uns die im Saarbecken geförderte Kohle mit 40 Mark pro Tonne bezahlte und sie im eigenen Land und nach der Schweiz für 100 Frank verkauft hat. Ich will Ihnen nicht alle die großen und kleinen Schlingen nachweisen, in deren Gesamtheit sich ein großes Volk zu Tode verstricken soll, getreu dem Worte des Feindes: ‚Wenn Deutschland in den nächsten 50 Jahren wieder Handel zu treiben beginnt, ist dieser Krieg umsonst geführt worden.' .... Was soll ein Volk machen, das bei Festsetzung seiner Verpflichtungen nicht mitreden darf, sondern dem man „billig Gelegenheit gibt, sich zu äußern, ohne daß es an den Entscheidungen beteiligt würde", auf dessen eigene Bedürfnisse kein Mensch Rücksicht nimmt und dessen Ansprüche man mit einer Handbewegung wegstreicht .... Und weil vielleicht all dieses Maß von Fesselung und Demütigung und von Ausraubung noch nicht ausreicht, um jede günstige Vernichtungsmöglichkeit auszunützen, ... offen für erbärmliche Versklavung für Kinder und Kindeskinder: ‚Deutschland verpflichtet sich, alle Akte der Gesetzgebung, alle Bestimmungen und Verordnungen einzuführen, in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen, die nötig sein könnten, um die vollständige Ausführung der oben erwähnten Festsetzungen zuzusagen." „Genug! Übergenug! .... Dieser Vertrag ist nach Auffassung der Reichsregierung unannehmbar ...."

12. Mai 1919.

Baron Sonnino (Italien) führt im Viererrat zur Verteidigung der italienischen Landforderungen aus, „daß, um der Tschechoslowakei einige 60 Kilometer Eisenbahn zu geben, ungefähr 60 000 Magyaren der tschechoslowakischen Souveränität unterstellt werden müßten. Dies sei geschehen, um eine durchgehende Bahnverbindung zwischen Tschechoslowakei und Rumänien zu gewährleisten. In ähnlicher Weise seien nicht weniger als 280 000 Magyaren Rumänien überantwortet worden, und in Polen seien zusammen mit 100 Kilometern Schienenstrang einige hunderttausend Deutsche zu polnischen Untertanen gemacht worden."

13. Mai 1919.

Graf Brockdorff-Rantzau übersendet Clemenceau drei Noten.

Die erste Note untersucht die Wirkung des Friedensvertrages auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands und zieht den Schluß: „Werden die Friedensbedingungen durchgeführt, so bedeutet das einfach, daß viele Millionen Menschen in Deutschland zugrunde gehen müssen."

Die zweite Note behandelt die Kriegsschuldfrage: Der den Reparationsteil des Vertrages einleitende Artikel 231 fordere von Deutschland, daß es anerkenne, mit seinen Verbündeten „als Urheber für alle Verluste und alle Schäden verantwortlich" zu sein, „welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben". Deutschland habe sich, so führt die Note hierzu aus, auf Grund der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 zur Wiedergutmachung verpflichtet, unabhängig von der Frage der Schuld am Kriege. Aus einer Schuld der früheren deutschen Regierung an der Entstehung des Weltkrieges könne kein Recht auf Entschädigung abgeleitet werden. Die Vertreter der feindlichen Regierungen hätten zudem wiederholt erklärt, daß das deutsche Volk nicht für die Fehler seiner Regierung verantwortlich gemacht werden solle. „Das deutsche Volk hat den Krieg nicht gewollt und würde einen Angriffskrieg niemals unternommen haben." In seinem Bewußtsein sei der Krieg stets ein Verteidigungskrieg gewesen. Auch könne der früheren deutschen Regierung nicht die **alleinige** oder die **hauptsächliche** Schuld am Kriege zugesprochen werden. Der Vertragsentwurf enthalte hierfür keinerlei Beweise. Die deutschen Delegierten bitten daher um Mitteilung des Berichts der von den alliierten und assoziierten Regierungen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Schuld am Kriege.

Die dritte Note wendet sich gegen die im Vertragsentwurf vorgesehenen, der vereinbarten Friedensgrundlage widersprechenden Annexionen von Gebieten des Reiches, „die nicht unzweifelhaft von einer Bevölkerung fremden Stammes bewohnt sind".

Vor allem bezeichnet sie es als unzulässig, daß — wie im Falle des Saargebietes — deutsche Bevölkerungen verschachert werden, um finanzielle oder wirtschaftliche Forderungen der Gegner Deutschlands zu sichern. „Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen." Wenn die Abtretung des Saargebietes eine Entschädigung für die Zerstörung nordfranzösischer Bergwerke darstellen solle, so könne und müsse „die Naturalentschädigung auf einem anderen Wege gesucht werden als dem einer Fremdherrschaft, die auch bei den menschlichsten Absichten der Regierungen immer gehässig bleibt". Die deutsche Delegation sei daher bereit, den Ausfall in der Kohlenförderung der zerstörten französischen Gruben durch Lieferung deutscher Kohlen zu ersetzen. Für die Abtretung von Preußisch-Moresnel und der Kreise Eupen und Malmedy an Belgien sei kein Grund zu erkennen. „Es ist keinerlei Beweis dafür zu erbringen, daß diese Kreise von einer unzweifelhaft nichtdeutschen Bevölkerung bewohnt werden." Die Volksabstimmung habe hier nach den vereinbarten Friedensgrundsätzen keine innere Berechtigung, gebe auch der Bevölkerung nur scheinbar eine Mitbestimmung an ihrem künftigen Schicksal und solle nach dem Friedensentwurf nicht einmal ausschlaggebend sein, „vielmehr würde eine Instanz (der Völkerbund), an der Deutschland in keiner Weise beteiligt ist, auch dann nach freiem Ermessen über die Zukunft des Gebietes bestimmen, wenn die Bevölkerung ihren Willen kundgetan hätte, bei Deutschland zu verbleiben".

16. Mai 1919.

Clemenceau übersendet der deutschen Delegation einige Berichtigungen zum Vertragsentwurf. Darnach erhält u. a. der Abschnitt über Österreich nunmehr folgende schärfere Fassung: „Deutschland wird die Unabhängigkeit Österreichs in den Grenzen, welche im Vertrage zwischen diesem Staate und den hauptsächlichen alliierten und assoziierten Mächten festgelegt werden,

strikte anerkennen. Deutschland erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, ausgenommen mit Zustimmung des Völkerbundsrates."

Im 14. Teil (Bürgschaften für die Durchführung) hatte Art. 430 bisher gelautet: „Stellt die Reparationskommission während der Besetzung (der Rheinlande) oder nach Ablauf der oben (für die Besetzung) vorgesehenen 15 Jahre fest, daß Deutschland die ihm nach dem gegenwärtigen Vertrag obliegenden Verpflichtungen (also nicht bloß die Reparationsverpflichtungen) oder einen Teil derselben nicht erfüllt hat, so werden die im Artikel 429 genannten (Besetzungs-) Zonen sofort wieder durch die alliierten und assoziierten Streitkräfte ganz oder teilweise besetzt." Die neue Fassung beschränkt die Feststellung der Reparationskommission auf die Reparationsverpflichtungen und läßt die Wiederbesetzung der geräumten Zonen nur zu, wenn Deutschland sich weigert, seine Reparationsverpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen.

17. Mai 1919.

Der ehemalige Generalstaatsanwalt Bullitt erklärt seinen Austritt aus der amerikanischen Friedensdelegation und schreibt gleichzeitig an Wilson: „ . . . Ich habe zu den Millionen Menschen gehört, die unbedingtes Vertrauen zu Ihren Führereigenschaften hatten und die glaubten, daß Sie nur einen Dauerfrieden, der auf selbstloser und unparteiischer Gerechtigkeit aufgebaut wäre, annehmen würden. Nun hat aber unsere Regierung eingewilligt, die leidenden Völker neuen Unterdrückungen, neuer Freiheitsberaubung und neuen Zerstücklungen auszuliefern . . . Rußland . . . ist nicht einmal gehört worden. Die **ungerechten Beschlüsse** der Konferenz über Schantung, Tirol, Thrazien, Ungarn und Ostpreußen, über Danzig, das Saarbecken und über die Preisgabe des Grundsatzes der Freiheit der Meere werden zweifellos neue internationale Konflikte hervorrufen . . . Wir wissen alle, daß Sie persönlich ein Gegner dieser ungerechten Beschlüsse sind, und daß Sie sie nur unter einem starken Druck angenommen haben. Nichtsdestoweniger bin ich überzeugt, daß, wenn Sie einen offenen Kampf geführt hätten, statt nur insgeheim zu arbeiten, Sie die öffentliche Meinung der ganzen Welt auf Ihrer Seite gehabt hätten, daß Sie mit ihr zusammen dem auf Sie ausgeübten Druck hätten Widerstand leisten und die neue internationale Ordnung auf den breiten und allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit hätten aufbauen können, von denen Sie bis dahin immer zu sprechen liebten. Ich bedaure es, daß Sie nicht bis zum Ende für unsere gerechte Sache gekämpft und daß Sie so wenig Vertrauen zu den Millionen von Menschen gehabt haben, die in allen Völkern Ihnen ebenso vertraut haben wie ich selbst."

18. Mai 1919.

Graf Brockdorff-Rantzau bezeichnet in einer Note an Clemenceau den durch Art. 438 des Vertragsentwurfs beabsichtigten Ausschluß der deutschen Mission als eine Maßregel von „besonders gehässigem Charakter" und erklärt, daß der Art. 438 zu denjenigen Bedingungen des Vertragsentwurfs gehöre, „die den Eindruck machen könnten, als seien sie dazu bestimmt, die Wiederaussöhnung der Völker viel mehr zu verhindern als anzubahnen". Um diese unheilvollen Folgen zu verhüten, empfiehlt er eine mündliche Erörterung der Frage.

19. Mai 1919.

Die alliierten und assoziierten Mächte fragen in Bern an, ob die Schweiz bereit wäre, bei der möglichen Verschärfung der Blockade gegen Deutschland eine strengere Maßregel zu ergreifen, d. h. den gesamten Handel mit Deutschland zu verbieten.

21. Mai 1919.

Clemenceau antwortet auf die deutsche Note vom 13. Mai über die **Kriegsschuldfrage**: Die Verpflichtung zur Entschädigung, die Deutschland im November 1918 übernommen habe, könne nur verstanden werden, „wenn ihr die Verantwortlichkeit des Urhebers der Schuld als Ursache zugrunde liegt". In der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 sei gesagt, „daß aus dem Angriff Deutschlands zu Wasser, zu Lande und in der Luft die Entschädigungspflicht hervorgeht. Die deutsche Regierung hat, indem sie keinerlei Protest gegen diese Behauptung einlegte, ihre Wohlbegründetheit anerkannt . . . Sie erklären weiter, daß das deutsche Volk nicht für die Haltung der früheren deutschen Regierung verantwortlich gemacht werden könne[1]). Deutschland hat indessen nie erklärt — und eine solche Behauptung würde allen Prinzipien des Völkerrechts zuwiderlaufen —, daß eine Veränderung seines politischen Regimes oder eine Umwandlung seines Personals genügen würde, um die von der Nation übernommenen Verpflichtungen ungültig zu machen." Der Bericht der von der Friedenskonferenz eingesetzten Kommission sei eine innere Angelegenheit und könne nicht mitgeteilt werden.

22. Mai 1919.

General Smuts (Südafrika) kritisiert in einem Brief an Lloyd George den Friedensvertrag: „1. . . . Die gefährlichste Bedingung des ganzen Vertrages ist die Besetzung des linken Rheinufers für die Dauer von fünfzehn Jahren — und sogar darüber hinaus . . . Das wenigste, was geschehen sollte, ist, daß die französische Besatzungsarmee auf eine vernünftige Zahl beschränkt wird, und daß Vorkehrungen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung und -verwaltung in keiner Weise unter militärische Rechtsordnung und Regel zu stellen, und daß die deutsche Regierung ungeschmälert die Zivilverwaltung des besetzten Gebietes behält." Angesichts der in der Besetzung liegenden Gefahr für den Frieden, des amerikanisch-englisch-französischen Garantievertrages, der Entwaffnungs- und Entmilitarisierungsvorschriften „sollten die Besetzungsbestimmungen (im Vertrag) gestrichen werden." „2. Das Saarbecken . . . Der deutsche Charakter der Hauptmasse der Bevölkerung steht außer Frage, und es besteht daher keine Notwendigkeit, am Schlusse der 15 Jahre eine Volksabstimmung abzuhalten." Die Sonderverwaltung sei „ein plumpes und tatsächlich ungerechtfertigtes Mittel", sie sollte „automatisch nach fünfzehn Jahren, sobald Deutschland die Kohlengruben zurückerwerben kann, aufhören . . ." „3. Die Reparationsklauseln. Mir ist berichtet, daß . . . der tatsächlich in unseren Reparationsklauseln angenommene Plan undurchführbar sei und die Gans, die die goldenen Eier legen soll, töten müsse. . . . Ich meine, wir sollten bereit sein, anzuhören, was die Deutschen zur Kritik unseres Reparationsplanes zu sagen haben, und ihn so abändern, daß er durchführbar ist und Deutschlands Industrie nicht in den paar folgenden Jahren verstümmelt. . . . Wenn wir auch an unserem Reparationsplan im allgemeinen festhalten, so würde ich doch . . . die Artikel, die die künftige Zuteilung von Kohlen und Kohlenprodukten sowie den künftigen Schiffsbau behandeln, streichen. . . . Ich würde bestimmt den französischen und belgischen Fabrikanten die Vollmacht entziehen, in deutschen Fabriken herumzurennen, um sie der Maschinen zu berauben, die sie für ihre Werke für notwendig halten mögen . . ." „4. Deutschlands östliche Grenze. Ich bin überzeugt, daß wir bei der ungebührlichen Vergrößerung Polens nicht nur den Urteilsspruch der Geschichte umstürzen, sondern einen politischen Kardinalfehler begehen, der sich noch im Laufe der Geschichte rächen wird. Das neue Polen wird Millionen Deutscher — und Russen — . . . umfassen." Deutschland und Rußland würden sicher wieder Großmächte werden, das zwischen ihnen eingeklemmte Polen könne nur bei ihrem guten Willen gedeihen. Polen werde ein Fehlschlag werden, selbst wenn es die notwendige Herrschafts- und Verwaltungsfähigkeit besäße. „Selbst jetzt, wo die Konferenz

[1]) Tatsächlich hatte Graf Brockdorff etwas ganz anderes erklärt. Siehe oben unterm 13. Mai.

ihre Sitzungen abhält, bieten die Polen den Großmächten Trotz; was wird sich erst in Zukunft ereignen, wenn die Großmächte uneins sind und sich in den Haaren liegen?" Die im Friedensvertrag provisorisch festgelegte Grenze Polens müsse revidiert werden. Oberschlesien und alle wirklich deutschen Gebiete seien Deutschland zu belassen, die Grenzen der freien Stadt Danzig seien enger zu ziehen und die Stadt sei unter deutscher Oberhoheit mit einer dem Völkerbund unterstellten Verwaltung zu belassen. „5. Die Strafklauseln" forderten mehr, „als eine Regierung mit Ehrgefühl und Achtung vor ihrem Volke zu unterzeichnen vermag." . . . „6. Die militärischen und Luftfahrzeugklauseln." Für eine „so große Bevölkerung in einem solchen Zustand innerer Gärung und mit Grenzen und Nachbarn, wie sie Deutschland besitzt," seien 100 000 Mann zu wenig. Auch sei es ein Unrecht, Deutschland keine Tanks und militärische Luftfahrzeuge zu lassen. „7. Internationale Flüsse und Eisenbahnen." Die für die Flüsse und Eisenbahnen, welche Ausgänge für die neuen Staaten bilden, festgesetzte Verwaltung sei gänzlich undiskutabel. „Diese Flüsse sollen von Ausschüssen verwaltet werden, die eine kleine Minderheit deutscher Vertreter enthalten, und das sogar bei jenen Flüssen, die ausschließlich deutsch sind. Englische, italienische, französische, skandinavische und belgische Vertreter bilden die Mehrheit. Es ist genau so, als wenn die Themsekommission fast ausschließlich aus Vertretern fremder Regierungen bestände. . . . Fast alle Bestimmungen in bezug auf deutsche Flüsse und Eisenbahnen sind hoffnungslos einseitig und scheinen lediglich die Absicht zu verfolgen, das gesamte Prinzip der Internationalisierung in Mißkredit zu bringen." . . . „8. Nadelstiche." Der Vertrag sei „von kleinen, verhältnismäßig unwichtigen Bestimmungen erfüllt, die keinem nützlichen Zwecke dienen, sondern unnötig die Gefühle eines geschlagenen Feindes verletzen und verwunden müssen. . . . Ich bin für eine drastische Revision aller derartiger Nadelstiche . . ." „9. Vorschläge zur Durchführung der Änderungen . . . Ich bin nicht nur darum besorgt, daß die Deutschen einen fairen und guten Friedensvertrag unterzeichnen, sondern daß sie auch um der Zukunft willen nicht bloß . . . mit der Spitze der Bajonette zur Unterzeichnung gezwungen werden. Es sollte unmöglich sein, daß der Vertrag später durch das deutsche Volk moralisch in Verruf gebracht wird." Um das zu erreichen müsse **mündlich** mit den Deutschen verhandelt werden. Durch Anhörung und Erwägung der deutschen Sache, durch Entfernung jedes Scheins der Einseitigkeit und durch Vermeidung eines unnötigen Diktats werde die moralische Autorität des Vertrages nur um so größer und verbindlicher werden. „Die endgültige Sanktion dieses großen Instruments muß seine Anerkennung durch die Menschheit sein."

27. Mai 1919.

P. B. Noyes, amerikanischer Zivilkommissar im Rheinland, macht den Präsidenten Wilson auf die Gefahr aufmerksam, daß im Rheinland ein „unheilvoller Fehler" begangen werde. Das Rheinlandabkommen sehe während vieler Jahre „eine unerträgliche Unterdrückung einer Bevölkerung von 6 Millionen vor". Das Grundprinzip des Abkommens sei schlecht. Die Einquartierung einer feindlichen Armee in Friedenszeiten in einem Lande als dessen Herr, und die Einquartierung von Truppen müsse bei der Zivilbevölkerung Haß und schließlich Unheil erzeugen. Die amerikanischen Befehlshaber der Besatzungsarmee „unterschreiben nachdrücklichst obige Behauptungen. Sie sagen, daß eine Besatzungsarmee selbst mit den besten Absichten sich schlimmer Übergriffe schuldig machen wird. . . . Gewalt und immer mehr Gewalt bezeichnen unvermeidlich die Geschichte einer derartig lang ausgedehnten Besetzung."

28. Mai 1919.

Graf Brockdorff-Rantzau übersendet Clemenceau die vom 27. Mai datierten Bemerkungen der deutschen Sachverständigen Hans Delbrück, Max Weber, Max Graf Montgelas und Albrecht Mendelssohn-Bartholdy zum Bericht der Kommission der alliierten und assoziierten Regierungen über die **Verantwortlichkeiten der Urheber des Krieges.**

Der Bericht der alliierten und assoziierten Kommission war zu folgenden Schlußfolgerungen gekommen: I. „Der Krieg ist von den Zentralmächten ebenso wie von ihren Verbündeten, der Türkei und Bulgarien, mit Vorbedacht geplant worden und er ist das Ergebnis von Handlungen, die vorsätzlich und in der Absicht begangen wurden, ihn unabwendbar zu machen. In Übereinstimmung mit Österreich-Ungarn hat Deutschland vorsätzlich daran gearbeitet, die zahlreichen vermittelnden Vorschläge der Ententemächte auf die Seite zu schieben und ihre wiederholten Bemühungen, den Krieg zu verhüten, zunichte zu machen." II. „Deutschland und Österreich haben vorsätzlich die . . . belgische Neutralität und die . . . Luxemburg gegenüber garantierte Neutralität verletzt."

Die deutschen Sachverständigen betonen in ihren Bemerkungen zunächst die Notwendigkeit einer unparteiischen Untersuchung und gelangen nach Widerlegung von „vielen völlig unhaltbaren Ansichten" im gegnerischen Bericht zu dem Schluß: „Den Weltkrieg hat Deutschland, wenn auch dieses Risiko in den Kreis der Betrachtungen gezogen war, nicht gewollt. Die deutsche Regierung galt während mehr als 40 Jahren, um die eigenen Worte des Kommissionsberichtes zu gebrauchen, als „Vorkämpferin des Friedens" . . . Eroberungspläne lagen den Gedanken der leitenden deutschen Staatsmänner weltenfern. Anders war das in Rußland. Die Verwirklichung der Absichten der führenden panslawistischen Kreise war ohne Krieg nicht erreichbar. Diese friedensfeindlichen Elemente setzten in den entscheidenden Tagen ihren Willen durch. Denn gerade in dem Augenblick, da der Friede gesichert schien, traf Rußland die Maßnahmen, die ihn unmöglich machten. Die Unterzeichneten können nicht umhin, der Ansicht Ausdruck zu geben, daß, wenn von London und Paris ein ebenso starker Druck auf Petersburg ausgeübt worden wäre, wie von Berlin auf Wien, der verhängnisvolle Schritt, den kriegslustige Militärs gegen den Willen des Zaren durchzusetzen wußten, unterblieben wäre." Die Verletzung der belgischen und luxemburgischen Neutralität bezeichnen die deutschen Sachverständigen in Übereinstimmung mit der Erklärung des Reichskanzlers Bethmann-Hollweg vom 4. August 1914 als ein „wiedergutzumachendes Unrecht". — Zum Schluß erklären sie: „Man kann nach unserer Ansicht grundsätzlich nicht in der Art, wie es der gegnerische Kommissionsbericht tut, die Frage einer Kriegsursache durch Aufzählung von formellen Anlässen lösen, welche einen bestehenden Zustand politischer Hochspannung in einen Krieg hinübergleiten ließen. Neben der völligen und erstaunlichen Irrtümlichkeit der Darstellung der Einzeltatsachen liegt darin der grundsätzliche Fehler des ganzen Verfahrens. Man wird vielmehr folgende Fragen aufwerfen müssen: 1. Welche Regierungen hatten in der Vergangenheit am meisten jenen Zustand dauernder Kriegsbedrohtheit gefördert, unter welchem Europa vor dem Krieg jahrelang gelitten hat? Ferner und im Zusammenhang damit: 2. Welche Regierungen haben politische und wirtschaftliche Interessen verfolgt, welche nur durch einen Krieg verwirklicht werden konnten? Was zunächst die zweite Frage anlangt, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß künftig für die Antwort darauf wohl auch die Friedensbedingungen, vor allem diejenigen wirtschaftlicher und territorialer Art, welche jetzt zur Diskussion stehen, als Beweismittel dienen werden, wenn auf ihnen beharrt werden sollte." Nach einer Prüfung des Verhaltens der einzelnen Großmächte im Lichte der beiden Fragen enden die Bemerkungen mit folgenden Feststellungen: „Der Zarismus, mit welchem eine wirkliche Verständigung vollkommen ausgeschlossen war, bildete das furchtbarste System der Verknechtung von Menschen und Völkern, welches — bis zu diesem jetzt vorgelegten Friedensvertrage — jemals ersonnen worden ist."

Silos, dem Handel mit lebendem Vieh und Fleisch beschäftigt, ist 40 Seiten stark.

Die Sachverständigen haben bei der Lösung ihrer Aufgabe, wie teils schon angedeutet, eine Reihe von anderen Fragen in den Kreis ihrer Betrachtungen miteinbezogen, wie Bodenpolitik, Genossenschaftswesen, Arbeitseffekt, Standardisierung, Kreditwesen, Statistik, Lager- und Kühlhäuser sowie Unterrichts- und Forschungswesen. Die landwirtschaftliche Statistik in Deutschland wird als viel zu wenig ausgebaut bezeichnet. — In dem Abschnitt Bodenpolitik wird die „unselige Güteraufteilung" durch falsche Erbteilung gegeißelt. Man sehe daraus, daß es leicht sei, sie aufzuteilen, sehr schwer, sie wieder zu vereinigen.

Von ganz besonderem Wert dürften die „Zehn Gebote für erfolgreich (kaufmännisch) arbeitende Genossenschaften" sein. Sie lauten:

1. Die Genossenschaften werden von den Mitgliedern überwacht, auf deren Wünsche und Bedürfnisse sie Rücksicht zu nehmen haben.

2. Die Mitglieder werden über Zweck, Tätigkeit und Aufgaben der Vereinigung genau orientiert.

3. Eine sachverständige Geschäftsführung wird durch die Wahl von Leitern verbürgt, die mit der Handelspraxis des von der Genossenschaft abgesetzten Produktes auf das beste vertraut sind.

4. Finanziell werden die Geschäfte vorsichtig geführt, und um die Organisation auch in schlechten Zeiten durchhalten zu können, Rücklagen angesammelt.

5. Nur eine einzige Ware oder Gruppe verwandter Erzeugnisse wird gehandelt, die Beschäftigung mit verschiedenen ergänzungsweise hinzugenommenen Erzeugnissen wird abgelehnt.

6. Es wird ein für einen rentablen Betrieb ausreichender Umfang des Geschäftes verlangt.

7. Mit den Mitgliedern werden feste Verträge oder Abmachungen abgeschlossen, um der Leitung die Möglichkeit zu geben, auf gesunder geschäftlicher Grundlage zu arbeiten.

8. Tätigkeit und Aufgabenkreis der Organisation werden genau umschrieben, und ihre Arbeit bleibt auf diesen Kreis beschränkt.

9. Die Genossenschaft arbeitet ohne eigenen Gewinn. Sämtliche Gewinne, soweit sie nicht für die Reservenbildung oder den Geschäftsaufbau benötigt werden, führt sie an die Mitglieder ab.

10. Auf die Qualitätsverbesserung des Erzeugnisses wird besonderes Gewicht gelegt, ebenso auf Standardisierung, Gradierung, bessere Verpackung und Bezahlung der Mitglieder nach der Qualität der von ihnen gelieferten Erzeugnisse.

Zieht man aus diesen Darlegungen die Schlußfolgerungen, so ist zweifellos festzustellen, daß die amerikanischen Sachverständigen außerordentlich klug und unterrichtet ihre Untersuchungen angestellt und ihre Vorschläge gemacht haben. Die deutsche Landwirtschaft sollte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, die Vorschläge zur Durchführung zu bringen. Alles das kann aber nichts nützen, wenn nicht wie in den Vereinigten Staaten selbst eine vernünftige Staatshilfe die Voraussetzungen für die notwendigen Selbsthilfemaßnahmen schafft.

Das österreichische Reparationsproblem.

Von Dr. Heinz von Paller (Wien).

Daß es auch ein österreichisches Reparationsproblem gibt, haben in den letzten Jahren auch die schon fast vergessen, die es am nächsten angeht, nämlich die Österreicher. Erst die Vorgänge auf der Pariser Sachverständigenkonferenz und besonders die unerwartete Aktion Italiens auf der Haager Tagung der Gläubigermächte und Deutschlands hat der politischen Öffentlichkeit wieder in Erinnerung gebracht, daß auch der mit Deutschösterreich geschlossene Diktatfrieden von St. Germain en Laye Fragen offengelassen hat, die nun nach dem Ergebnis der Haager Konferenz nach einer Lösung drängen. Ebenso wie das Deutsche Reich hatte ja auch die junge deutschösterreichische Republik nach Artikel 177 des Staatsvertrages von St. Germain die Kriegsschuldlüge auf sich nehmen müssen und damit auch die folgenschwere Verpflichtung, für alle durch Österreich-Ungarn im Weltkriege verursachten Verluste und Schäden aufzukommen. Die „Wiedergutmachungssumme" war jedoch — analog dem Versailler Vertrag — im St. Germainer Vertrag noch nicht genannt, sondern sollte erst von der „Commission des réparations" festgesetzt werden, einem Ausschuß, der mit dem im Artikel 233 des Versailler Vertrages genannten identisch ist. Es ist bekannt, daß dieser Tribut niemals festgesetzt werden, das heißt, Deutschösterreich überhaupt keine Reparationen bezahlen konnte, sondern vom ersten Tag seines Bestandes an — um überhaupt leben zu können — auf ausländische Hilfe angewiesen war. Die Reparationsverpflichtung Deutschösterreichs beruhte also auf der Annahme der alliierten Mächte, daß erstens Österreich-Ungarn neben dem Deutschen Reich für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich und zweitens, daß die junge österreichische Republik sowohl die moralische wie aber auch die juristische Erbin des alten Donaustaates sei.

Anläßlich des zehnten Gedenktages der Überreichung der Friedensbedingungen von St. Germain vom 2. Juni 1919 ist an dieser Stelle*) schon darauf verwiesen worden, wie sehr diese Annahme der gegnerischen Staaten — vor allem die von Deutschösterreich stets entschieden abgelehnte Verantwortung des neuen deutschen Kleinstaates für die wirtschaftlichen Lasten der österreichisch-ungarischen Großmacht — zu politischen und wirtschaftlichen Fehlurteilen geführt hatten, die so rasch zutage traten, daß schon der zweite und besonders der dritte und letzte Text des St. Germainer Staatsvertrages wesentliche Änderungen aufwiesen. Aber Deutschösterreichs Reparationsverpflichtung war dennoch stehengeblieben. Dem Lande, daß schließlich 1922 sich einer Völkerbundkontrolle unterwerfen mußte, um eine große, staat- und wirtschaftserhaltende Anleihe zu erhalten, war eine Schuld überschrieben worden, deren Größe es bis heute nicht kennt. Allerdings konnte Deutschösterreich durch Erlangung der Völkerbundanleihe auch ein Moratorium erreichen, das bis zum Jahre 1943 befristet ist. Zum Unterschied von Deutschland, dessen Reparationsverpflichtung im Haag nun endlich auch zahlenmäßig festgesetzt wurde und von Bulgarien, dessen Reparationslast bereits im Vertrag von Neuilly fixiert und 1923 abgeändert worden war, weiß also Österreich nicht, was es nach Ablauf dieses Moratoriums zu zahlen haben wird.

Den ersten Anstoß zur Lösung dieses Problems gab die Pariser Konferenz. Die Sachverständigen der Youngkommission hatten sich nämlich hinsichtlich der Reparationen Mitteleuropas mit einer einstimmigen Empfehlung an die Regierungen der Gläubigerstaaten gewandt, binnen Jahresfrist die Frage der sogenannten „biens cédés" (und auch der „Befreiungsschuld der Nationalstaaten) endgültig zu bereinigen. Artikel 208 Absatz 4 des Staatsvertrages von St. Germain besagt nämlich: „Der Wiedergutmachungsausschuß bestimmt den Wert des seitens der verschiedenen Staaten, ausschließlich Österreich, erworbenen Besitzes und Eigentums; diese Werte werden dem übernehmenden Staate angelastet und der Republik Österreich in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben. . . ." Das heißt, binnen der von den Pariser Sachverständigen festgesetzten Frist sollten die Entschädigungen für das aus dem altösterreichischen Staat übernommene öffentliche Gut festgesetzt und die Zahlungsmodalität bestimmt werden. Die Summen wären im Sinne der Verträge von St. Germain und Trianon den Reparationskonten Österreichs bzw. Ungarns gutzuschreiben. Das somit reichlich verworrene Reparationsproblem Deutschösterreichs hängt enge mit den wirtschaftlichen Foderungen und Schulden der Sukzessionsstaaten zusammen, an denen Österreich ein allerdings sehr starkes, wenn auch nur indirektes Interesse hat.

Da kam plötzlich der italienische Vorstoß auf der Haager Konferenz! Am 22. August bot nämlich der italienische Delegierte Pirelli dem englischen Schatzkanzler an Zahlungsstatt den italienischen Anteil an der „Befreiungsschuld" der Tschechoslowakei an, was Snowden zwar anfangs ablehnte,

*) Siehe erstes Juniheft 1929.

schließlich aber doch annahm. Eine Woche später war die Zession perfekt. Was ein französischer Kritiker in der „Economique" wenige Tage vorher noch als eine „Hypothek auf eine Hypothese" bezeichnete, nämlich den Gedanken, die „Befreiungsschuld" der österreichischen Nachfolgestaaten überhaupt als eine zu Recht bestehende Forderung zu betrachten, ist nun ein vollwertiger Kompensationsgegenstand im internationalen Verkehr geworden. Die nächste Folge dieses italienischen Schrittes war die beschleunigte Einberufung der sogenannten Ost-Reparationskonferenz, die am 24. September d. J. in Paris zusammengetreten ist; der vor allem gegen Italien gerichtete Gegenschlag des tschechischen Außenministers Dr. Benesch mit der Forderung, die österreichischen Schulden überhaupt zu streichen, und schließlich die Reise des früheren österreichischen Bundeskanzlers und dessen Verhandlungen in Genf.

Wie stellt sich nun das Problem vom österreichischen Standpunkt? Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Reparationsfrage für Deutschösterreich, wie der VIII. Teil des St. Germainer Staatsvertrages erhellt, nicht nur Schattenseiten, sondern auch manche Lichtseiten für den deutschen Donaustaat birgt. Das heißt, der Passivseite dieser Bilanz steht auch eine Aktivseite gegenüber, deren Zahlen wir zwar nicht kennen, über die aber nun in Paris entschieden werden soll. Es sind kaum Anhaltspunkte gegeben, die die Berechnung der Höhe der von Österreich schließlich zu zahlenden Reparationssumme ermöglichen ließen. Nimmt man die für das Deutsche Reich in Paris und im Haag festgesetzte Summe und die vergleichenden Bevölkerungszahlen der beiden deutschen Staaten zur Grundlage einer solchen Berechnung, so käme man zu dem Ergebnis, daß Österreich etwa ein Zehntel der deutschen Reparationssumme zahlen müßte. Berücksichtigt man aber hierbei auch noch die Wirtschaftskräfte Österreichs, so schließt diese Rechnung mit einem Betrag, der weit weniger als ein Zehntel der deutschen Reparationssumme ausmachen würde. Rein theoretisch ist die Reparationskonferenz an keine ausdrücklichen Richtlinien gebunden, es sei denn, man zieht die Bestimmungen des Artikels 178 und einige wenige andere des Staatsvertrages von St. Germain in Betracht, womit die Alliierten ausdrücklich anerkennen, daß Österreichs Wirtschaftskräfte nicht ausreichen, die „gesamten angerichteten Schäden" zu ersetzen. Es bleibt also den alliierten Staaten allein überlassen, die Summe festzustellen, die nach ihrer Meinung Österreich zu zahlen haben wird.

Mußte aber der deutschösterreichische Staat gegen seinen Willen die Rechtsnachfolge nach der österreichisch-ungarischen Monarchie anerkennen, so erwuchs ihm daraus nach dem oben zitierten Artikel 208 des St. Germainer Staatsvertrages der Anspruch auf eine Entschädigung für die von den Nationalstaaten übernommenen Staatsgüter, den sogenannten „biens cédés". Der Wert dieser Staatsgüter ist für Österreich somit von allergrößter Bedeutung, denn je höher dieser Österreich gutzuschreibende Betrag ist, um so geringer die Summe, die Österreich als Reparation zu bezahlen haben wird. Die Schätzungen dieser altösterreichischen Staatsgüter gehen allerdings sehr auseinander, je nachdem dieselben von den Nachfolgestaaten, von Österreich und Ungarn oder dritter unparteiischer Seite geschätzt werden. Wie die Dinge liegen, erscheint es aber höchst zwecklos, solche jeden konkreten Anhaltspunkt entbehrenden Schätzungen anzustellen, zumal es sich bei der Lösung der mitteleuropäischen Reparationen ja nicht allein um ein wirtschaftliches, sondern vor allem auch um ein politisches Problem handelt. Wie sehr verwickelt hier die Verhältnisse sind, mag schon daraus ersehen werden, daß die Tschechoslowakei für die Streichung der österreichischen Reparationsschuld eintritt, also natürlich auch der „biens cédés" und der Befreiungsschuld (für die Tschechoslowakei 750 Millionen Franken), während — wie erwähnt — Italien diesen seinen Anteil an der tschechoslowakischen „Befreiungsschuld" schon an England „verpfändet" hat. Die Erfahrungen Deutschlands im Haag lassen jedenfalls einer allzu optimistischen Auffassung über die Entwicklung der Verhandlungen in Paris wenig Raum.

Doch wie immer die Entscheidung fallen mag, es geht auch hier für Österreich um seine wirtschaftliche und schließlich auch politische Souveränität, um die Beseitigung von Bindungen (Generalpfandrecht für alle Staatseinnahmen und allem Staatsgut), die sein wirtschaftliches und nationales Leben hemmen. Österreich darf hoffen, daß bei dieser Entscheidung nicht mehr der Geist von Versailles und St. Germain, sondern der gute Wille für eine europäische Zusammenarbeit bestimmend ist.

Jeremias Gotthelf / Von Dr. Paul Herzog

(gestorben am 22. Oktober 1854).

Sein Lebensabriß ist von unvergeßlicher Einfachheit. Am 4. Oktober 1797 als Sohn des Pfarrers Sigmund Friedrich Bitzius in Murten geboren, verbrachte Albert Bitzius, wie sein bürgerlicher Name lautet, seine Schuljahre in Bern, zuerst an der „grünen Schule" genannten Literaturschule, dann an der Akademie. Von seiner Schulzeit berichtet Gotthelf, daß man mit seinem Kopfe wohl, mit seinen Beinen aber, die er nie stille halten konnte, übel zufrieden gewesen sei. Weshalb er sich denn auch später selbst wundert, daß aus einem derartigen Jungen „solch sitzender und schreibender Mensch herauswachsen konnte".



Jeremias Gotthelf wählte den Beruf seines Vaters. Nach längerer Vikariatszeit und Studienjahren in Deutschland wurde er 1832 Pfarrer in der emmentalischen Gemeinde Lützelflüh. Ein Jahr später verheiratete er sich mit Henriette Zeender aus Bern. 1836 war er als Schriftsteller tätig. Seine Hauptwerke füllten bis zu seinem im Jahre 1854 erfolgten Tode 16 stattliche Bände. Daneben hatte er aber noch Zeit, seine Gemeinde zu betreuen und auf dem Gebiete des Schulwesens und der Armenpflege gleich für einen ganzen Kreis Ersprießliches zu leisten.

Gotthelfs schriftstellerisches Werk erwuchs aus seiner warmen Liebe zum Volk. Er ist ein Volksschriftsteller in des Wortes wahrster Bedeutung; weniger kultiviert als Gottfried Keller, ausführlicher und rauher als Pestalozzi, aber nicht minder gütig und ansprechend. Die Feder ist ihm nichts, das Wort alles. Er will seinen Bauern helfen, er will ihnen zeigen, wie sie es besser machen, wie sie zu glücklichen und zufriedenen Menschenkindern werden können. Nur aus diesem Grunde füllt er Bände um Bände, greift er die alltäglichsten Dinge auf und macht aus ihnen saft- und kraftvolle Geschichten. Drei große Ziele schweben ihm dabei vor Augen und geben die Richtung an für sein geistiges Schaffen: Die wahre Christlichkeit und Vaterlandsliebe seiner Bauern und ihre Seß- und Ernsthaftigkeit. Die volkserzieherische Absicht seines Schriftstellertums spricht er im Vorwort seines Romans „Zeitgeist und Bernergeist" aus, wenn er von sich sagt, daß ihn die Liebe zur christlichen Freiheit für alle bewogen habe, in seinem vierzigsten Jahr Schriftsteller zu werden. In seinem letzten Buch, den „Erlebnissen eines Schuldenbauers" heißt es: „Aus Erbarmen mit den Ehrlichen und Fleißigen, welche dem Sumpfe der Armut entrinnen wollen, ist dieses Buch geschrieben." Gotthelf ist also durch und durch ein sozialer Schriftsteller, ein in einsame Höhe aufragender Anwalt der Familie, der Vaterlandsliebe und der christlichen Frömmigkeit.

Sein Werk? Wir können es auch heute nicht ohne Ehrfurcht lesen. Die Sprache, in der es geschrieben ist, kommt direkt aus dem Volke. Es ist die Sprache seiner Bauern, seiner Gemeinde, voller Beziehung zum Leben, voller bodenständiger Kraft und Schwere. Kein Papierdeutsch, sondern ein Volksdeutsch, das leibt und lebt und außerdem Witz hat und Anmut. Ob wir den Bauernspiegel aufschlagen, sein Erstlingswerk, mit dem er sich gleich zu Anfang einen würdigen Platz unter den deutschen Volksschriftstellern erworben hat, oder Uli den Knecht, dem ein Jahrfünft später Uli der Pächter gefolgt ist, ob Anneväbi Jowäger, Geld und Geist oder die Käserei in der Vehfreude, immer wieder nimmt uns diese Urkraft der Sprache gefangen, überwältigt und die Realistik der Schilderung und die Macht des Gefühls, das hier am Werke ist, für eine teure Sache liebend zu werben.

Zur Zeitgeschichte

Regierungswechsel in Österreich.

„Es gehört schon viel Österreichertum dazu, um österreichische Probleme zu begreifen", sagte kürzlich der neuernannte Bundeskanzler Schober. Immerhin hat seine plötzliche Ernennung wohl in ganz Österreich überrascht, zumal der Szenenwechsel überhaupt unerwartet kam. Noch vor wenigen Monaten war Österreich gleichermaßen unvorbereitet vor der Demission Seipels gestanden und hatte die Betrauung Streeruwitz mit der Begründung vernommen, daß die dringende Notlage der österreichischen Wirtschaft einen hervorragenden Wirtschaftler an der Spitze des Staates erheische. Dies schien plausibel, zumal die zunehmende Passivität der Handelsbilanz, der Rückgang der österreichischen Industrie, die Zerfahrenheit der Außenhandelspolitik, die Notlage der österreichischen Landwirtschaft, das Wohnungsbauproblem und viele andere Schwierigkeiten mehr auch für den kleinen Mann zu spüren waren. Streeruwitz hatte nicht ohne Erfolg durch eine Verständigungspolitik eine Annäherung der sozialistischen Opposition an die Regierungsparteien herbeiführen, das Mietenproblem, um das seit Jahren leidenschaftlichster Kampf tobte, im Kompromißwege lösen und vor knapp zwei Monaten das Parlament mit der Feststellung in die Ferien schicken können, da fruchtbare Arbeit geleistet worden sei. Plötzlich ließ nun die Regierungsmehrheit ihren Kanzler fallen und präsentierte Schober als seinen Nachfolger. Von den überaus brennenden wirtschaftlich-sozialen Problemen, die zweifellos auch heute noch ungelöst sind, hört man in der neuen Regierungserklärung fast nichts mehr, um so mehr aber von Verfassungsfragen, die angeblich so überaus brennend sein sollen. Die Veränderung der Regierung und die Veränderung der parlamentarischen Probleme sind eben überhaupt nur aus der Tatsache zu verstehen, daß das Schwergewicht der österreichischen Politik in der parlamentarischen Ferienzeit aus dem Parlament weg auf die Straße verlegt wurde, daß nicht mehr die politischen Parteien, sondern die militanten Formationen die ausschlaggebenden politischen Kräfte geworden sind. Da die Heimwehren in jeder Beziehung offensiv sind, haben sie nicht nur den ihnen zu nüchternen und zu zahmen Bundeskanzler gestürzt und den Polizeipräsidenten Schober von Wien, der im Juli 1927 zu überaus drakonischen Maßnahmen gegriffen hatte, zum Bundeskanzler gemacht, sondern auch ihre politischen Forderungen in der Diskussion vorangestellt. Der neue Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung nicht nur eine aus der Entstehung des Kabinetts heraus verständliche Verbeugung vor der Heimwehr gemacht, sondern auch eine Verfassungsrevision in einem Umfange angekündigt, die in mehr als einer Hinsicht bedenklich erscheint. Neben Fragen, über die sich im österreichischen Parlament zweifellos auch mit der Opposition reden lassen wird (wie über die der Erweiterung der Befugnisse des Bundespräsidenten durch das Recht zur Ernennung und Entlassung der Bundesregierung sowie zur Auflösung des Nationalrates, ferner über die Beseitigung der Hypertrophie parlamentarischer Einrichtungen, der Entpolitisierung der Verwaltung), hat er eine Wahlreform in Aussicht gestellt, die den Berufsständen ein Vertretungsrecht einräumt, schließlich eine Änderung der Verhältnisse der Länder zur Stadt Wien. Bei diesen letzten Verfassungsänderungen wird die neue Regierung zweifellos auf den erbittertsten Widerstand der Opposition stoßen müssen, deren Stimmen sie braucht, um die erforderliche Zweidrittelmehrheit aufzubringen. Noch schärfer dürfte der Kampf aber entbrennen, wenn die Regierung wahr machen will, was sie ankündigte: ein Notverordnungsrecht in dringenden Fällen. Dieser Verfassungsartikel, der der österreichischen Opposition als eine Rückkehr zu dem berüchtigten Paragraph 14 der altösterreichischen Verfassung erscheint, der den Parlamentarismus zugunsten des Absolutismus tatsächlich in entscheidenden Situationen mundtod machte oder beseitigte, wird von einem Teil der Regierungsmehrheit als Verfassungsangleichung an den Artikel 48 der deutschen Verfassung entschuldigt, ohne darum für die zweifelos anschlußfreundliche Opposition schmackhaft gemacht werden zu können. Diese verlangt, daß zunächst in anderen wichtigen Punkten eine Angleichung herbeigeführt würde, nämlich in den Punkten der Schaffung eines Referendums, eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids, die der österreichischen Verfassung bisher fremd geblieben sind und die gerade in Österreich mit seinem Zwei-Parteien-System zur Lösung politischer Krisen hervorragend geeignet erscheinen. Die Opposition hat in ihrer Antwort auf die Regierungserklärung keineswegs Kampf gegen die Regierung als solche angekündigt, wohl aber Kampf gegen alle außenparlamentarischen Einflüsse und Putschdrohungen. Andererseits haben die Heimwehren zwar der neuen Regierung ihre Reverenz erwiesen und den von ihnen in ihrer Programmschrift angekündigten „Marsch auf Wien vertagt", aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie mit Mißtrauen darüber wachen werde, daß ihre verfassungsrechtlichen Forderungen erfüllt werden. Darin liegt die große Schwierigkeit der neuen Regierung. Schober, der Polizeipräsident von Wien, hatte seinerzeit Maschinengewehre gegen die Wiener auffahren lassen. Wird er nun, da er Bundeskanzler ist, mit gleicher Energie putschistische Angriffe mit den staatlichen Machtmitteln niederzuschlagen in der Lage sein? Die nächsten Wochen werden eine Klärung bringen. Wohl ganz Deutschland wünscht dem armen, innerlich zerrissenen, wirtschaftlich unsagbar darniederliegenden Österreich, daß es vom Bürgerkriege verschont bleiben möge. Würde Österreich zum Schauplatz innerer Kämpfe, so würde es in zunehmendem Maß Objekt slawischer Begehrlichkeit. Die Gendarmen an Österreichs Grenzen warten auf den geeigneten Moment, um zwar Ruhe zu stiften, aber sich gleichzeitig ausgiebig dafür entschädigen zu lassen. Daß jede Erschütterung Österreichs zugleich seine Währung und Wirtschaft in ernste Gefahr bringen muß, wissen nicht nur die Österreicher selbst, sie wissen es auch oder sie sollen es sich eindringlich gesagt sein lassen, daß Österreichs mühsam errungene Achtung im Rate der Völker und — vor allem — die Sympathien der Millionen Anschlußfreunde in Deutschland letzten Endes davon abhängen, ob es bereit ist, in den Formen eines modernen demokratischen Staatswesens für die Wohlfahrt seiner Bürger zu wirken!

Dr. Rich. Mischler, Berlin.

Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung.

In Nr. 17 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift hat Reichsarbeitsminister Wissell selbst die Grundzüge des Entwurfs dargelegt, den die Reichsregierung dem Reichsrat zur Reform der Arbeitslosenversicherung vorgelegt hatte. Inzwischen hat der Reichstag am 3. Oktober in dritter Lesung ein Gesetz verabschiedet, durch das die Verhandlungen über das Reformwerk einstweilen einen gewissen Abschluß gefunden haben. Der Annahme dieses Gesetzes gingen außerordentlich heftige parlamentarische Kämpfe vorher, die stellenweise zu einer Regierungskrise zu führen drohten. Schon die erste vorbereitende Aussprache im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags zeigte deutlich, wie weit die Ansichten der Parteien auseinandergingen, wenn auch eine ganze Reihe derjenigen Reformvorschläge, die die Beseitigung von Mißbräuchen zum Ziel hatten, allgemeine Billigung fand. Im Reichsrat stieß dann die Vorlage der Reichsregierung auf sehr erhebliche Widerstände. Schließlich gelang es, mit knapper Mehrheit ein Kompromiß zustande zu bringen. Dieses Kompromiß änderte die Regierungsvorlage, namentlich in der Saisonarbeiterfrage, erheblich ab; die Reichsregierung trug dem Kompromiß bei der Reichstagsvorlage im wesentlichen Rechnung. Die Vorlage selbst wurde in die Form zweier getrennter Gesetzentwürfe gekleidet. In einer bedeutend umfangreicheren, unbefristeten Hauptvorlage wurden die weniger umstrittenen Abänderungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammengefaßt. Hierzu gehören vor allem die Bestimmungen zur Abstellung von Mißständen und Mißbräuchen und zur Vereinfachung der Verwaltung; ferner von den Maßnahmen, die eine stärkere finanzielle Ersparnis erbringen sollen, die Neuregelung der Wartezeit, die Anrechnung von Pensionen und Wartegeldern und die Herabsetzung der Entschädigung an die Krankenkassen. Die zweite, bis zum 31. März 1931 befristete Vorlage enthielt die Punkte, die hauptsächlich Gegenstand des politischen Kampfes waren: Beitragserhöhung (und zwar allgemein auf 3½ v. H., für die Saisonindustrien, aber nicht die Land- und Forstwirtschaft, entsprechend dem Beschluß des Reichsrats auf 4½ v. H.), Sondervorschriften für die Saisonarbeitslosen und schließlich auf Grund weiterer Reichsratsbeschlüsse eine gewisse Kürzung der Unterstützungssätze für ledige Arbeitslose über 45 Jahre aus den höheren Lohnklassen. Man rechnete damit, daß die Vorlagen im Falle ihrer Annahme das voraussichtliche Defizit der Reichsanstalt im wesentlichen decken würden.

Die Verhandlungen im sozialpolitischen Reichstagsausschuß liefen nun so, daß zwar die wesentlichen Bestimmungen der Hauptvorlage angenommen wurden, wenngleich auch hier Lücken blieben, daß aber die meisten Paragraphen des befristeten Sondergesetzes, darunter auch die Vorschrift über die Beitragserhöhung, von wechselnden Mehrheiten abgelehnt wurden. Im Plenum gelang es zwar, einige der noch offengebliebenen Fragen zu erledigen; in der Frage der Beitragserhöhung wurde der ablehnende Beschluß des Ausschusses nicht geändert. Die Situation ist jetzt kurz folgende: Die wesentlichsten Punkte der Hauptvorlage sind zum Gesetz erhoben worden, wenn auch mit einzelnen Abweichungen. Das sind also diejenigen Vorschriften, die in dem eingangs erwähnten Aufsatz des Reichsarbeitsministers als Maßnahmen zur Beseitigung von Mißbräuchen und Mißständen und zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung und des Verfahrens geschildert worden sind (Definition des Begriffs der Arbeitslosigkeit, Abgrenzung der geringfügigen Beschäftigungen, Vorschriften für Heimarbeiter, Neuregelung der Sperrfristen, Möglichkeit des Meldezwangs für besetzte

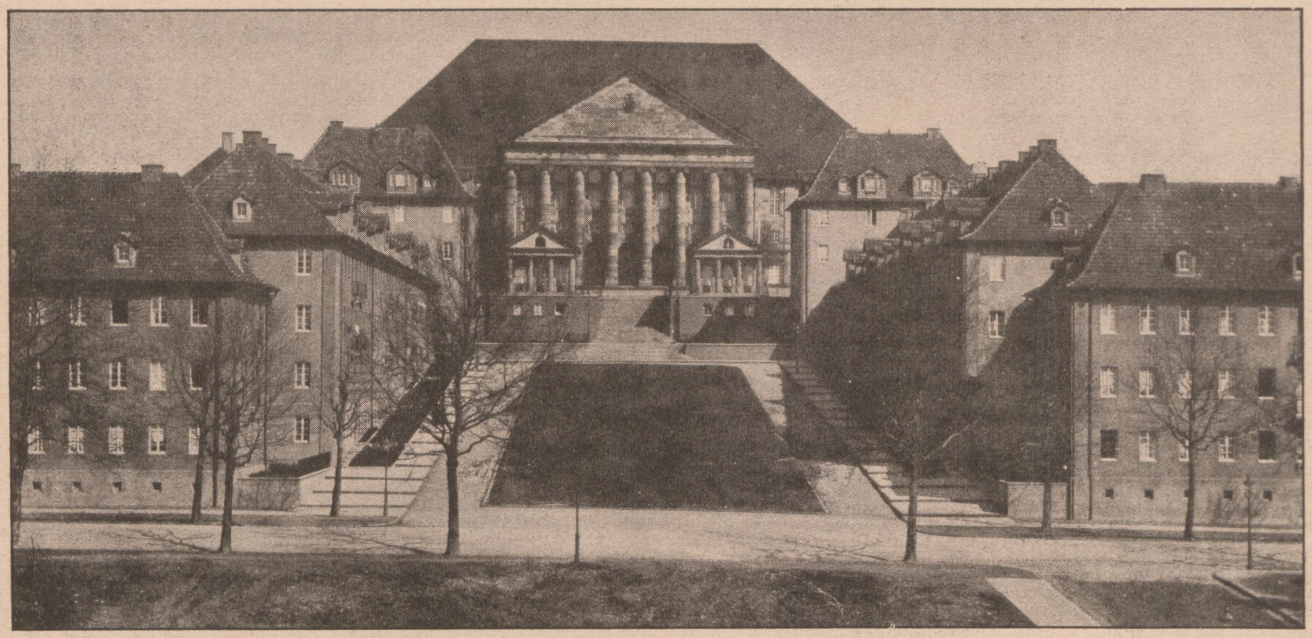
Arbeitsplätze, Anpassung an das Lohnniveau des Unterstützungsorts, Bestimmungen über Zugehörigkeit zur Lohnklasse nach dem Arbeitsentgelt der letzten sechs Monate, Vereinfachung des Befreiungsverfahrens, Umorganisation der Spruchkammern u. a. m.). Außerdem ist die Anwartschaftszeit für die Fälle des erstmaligen Unterstützungsbezuges und die Wartezeit neu geregelt worden; hierbei hat der Reichstag nicht unerhebliche materielle Änderungen bzw. Ergänzungen an dem Entwurf vorgenommen. Wartegelder, Pensionen, Sozialrenten usw. sollen auf die Unterstützung angerechnet werden; bei den letzteren bleibt jedoch ein Betrag von 30 RM. anrechnungsfrei. Die Beiträge an die Krankenkassen werden in der Weise herabgesetzt, daß jährlich etwa 30 Mill. RM. erspart werden. Schließlich ist entsprechend dem Vorschlage des Entwurfs zum Sondergesetz bestimmt worden, daß während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit die Saisonarbeitslosen aus den höheren Lohnklassen herabgestuft werden, und zwar in der Weise, daß die Arbeitslosen der Lohnklasse VII die niedrigeren Unterstützungssätze der Klasse VI, diejenigen der Klassen VIII und IX die Sätze der Klasse VII und diejenigen aus Klassen X und XI die Sätze der Klasse VIII erhalten. Schon nach bisherigem Recht erhielten die Saisonarbeitslosen für die Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit die Unterstützungen der Krisenfürsorge, denen die obigen Sätze entsprechen. Neu ist, daß sie in diesem Zeitraum jetzt von vornherein herabgestuft werden, während bisher die Herabstufung auf die Sätze der Krisenfürsorge erst nach sechs Wochen eintrat. Andererseits fällt die Bedürftigkeitsprüfung, soweit sie für die Saisonarbeitslosen bisher bestand, nach den neuen Bestimmungen weg. Alle anderen Vorschläge des Entwurfs zu dem Sondergesetz fanden keine Mehrheit. Daraufhin wurde in dritter Lesung die Bestimmung über die Saisonarbeitslosen unbefristet in die Hauptvorlage hineingearbeitet.

Man glaubt, daß die Gesamtheit der neuen Vorschriften jährliche Ersparnisse von etwa 100 Mill. RM. erbringen werden. Das jährliche Defizit der Reichsanstalt, das auf 279 Mill. RM. geschätzt wird, ist also nicht beseitigt worden. Vor allem ist die Frage der Beitragserhöhung unentschieden geblieben und dürfte erst bei der allgemeinen Finanzreform im Zusammenhang mit der Durchführung des Young-Plans wieder angeschnitten werden. Demnach muß einstweilen das Reich mit Darlehen für den Fehlbetrag aufkommen. Dagegen ist mit den vielbeklagten Mißständen und Mißbräuchen, die den ursprünglichen Anlaß zur Einleitung der Reform gaben, gründlich aufgeräumt worden.

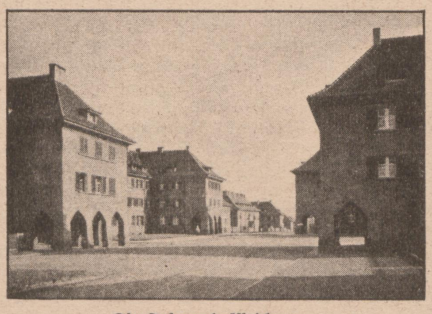
Regierungsrat Dr. Joachim Fischer.

Produktive Kommunalpolitik in Kassel / Von Robert Breuer.

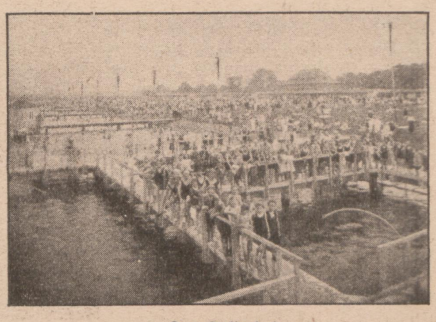
Hoch über dem Park von Wilhelmshöhe, zu dessen Füßen sich Kassel in weitgreifender Fläche entwickelt, steht die barocke Phantasie des Herkules, eine jener grotesken Explosionen der Baukraft des Absolutismus. Von hier aus stürzt der Blick über wallende Kaskaden und über ein vielfach geschichtetes Massiv von Baumkronen hinab bis zum bewußt wurzelnden Schloß, stößt dann in herrischer Achse gradaus, bis in die Ferne, aufgefangen vom Horizont bewegter Berge. Diese monumentale Achse, die, keinen Widerstand kennend, die Welt in zwei Halbkreise zu zerlegen scheint, vermittelt ein Raumgefühl von überwältigender Energie, von einer Lebenskraft, die nur eine Bändigung kennt: den Willen des Städtebauers. Es ist sehr zu loben, daß das neue Kassel, an dem seit etwa zehn Jahren gebaut wird, fühlbar danach strebt, dies glorreiche Prinzip der großgeweiteten Räumlichkeit auf eine neue Weise abzuwandeln. Was einst Fürsten befahlen, ordnet heute das Volk, regelt heute das soziale Streben der kommunalen Demokratie. Abermals entstehen Räume, Achsen, Blickpunkte, abgeschlossene Einheiten; nur, daß diesmal solche städtebaulichen Organismen nicht Gefäß und Rahmen des festlichen Feudalismus sein wollen, vielmehr: einer gehobenen und selbstbewußten Volksgemeinschaft. Mehr wohl als sonst empfängt man vom neuen Kassel, von diesen Siedlungen, von diesen umbauten Wohnhöfen und Wohnparken, von diesen grünen Plätzen und Kanälen den Eindruck der raumbildenden Absicht. Die Ebert-Anlage gehört immerhin zu den seltenen Beispielen durchdachter städtebaulicher Geschlossenheit; dort, wo sie sich platzartig gegen die Stadthalle öffnet und von dieser abgeschlossen wird,



Ebert-Anlage, eine große Siedelung. Das städtebauliche Hauptstück: Blick auf die Stadthalle *Photograph Eberth, Kassel*

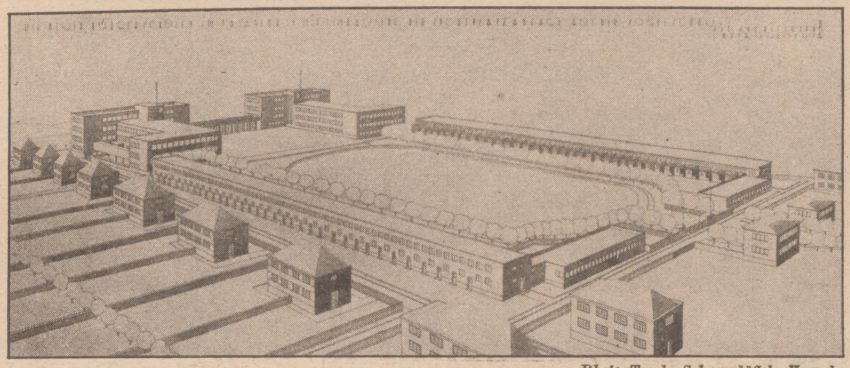


Die Fasanenhofsiedlung
Blick in die Hauptstraße



Das Fuldabad
Ausgedehnte Anlagen längs des Flußufers

wirkt sie in hohem Grade überraschend. Wenn sie einmal fertig sein wird, wandert der schweifende Blick des Beschauers von der demnächst entstehenden Schule, die Bonatz baut, den breiten Grünkanal entlang, zu dem Schulblock, den Tessenow in rechteckiger Schlichtheit errichtet, um dann in freiem Flug aufwärts zu steigen bis zu dem Herkules hoch über Wilhelmshöhe. Zusammenhänge werden lebendig, die widerspruchsloser als alle geschriebene Geschichte, die Zwangsläufigkeit und damit die unbedingte Geltung des Heutigen erkennen lassen. Die sozial erfüllten Räume des neugebauten Kassels sind die schicksalsgewollte Ablösung des einstigen barocken Pathos. Die alten Kasselaner, die ihre Stadt mit gutem Recht lieben, können auf das neue Kassel, auf das Kassel der sozialen Gesinnung, nicht minder stolz sein. — Der zusammengebrochene Krieg hinterließ auch in Kassel eine schwere Wohnungsnot, deren Überwindung um so aussichtsloser schien, als die Stadt bis dahin kaum irgendwie eine eigentliche Wohn- und Bodenpolitik betrieben hat. Es wurde schnell und kräftig zugegriffen. Die Stadt begann umfangreichen Grundbesitz zu erwerben und gleichzeitig entschloß sie sich zu umfassenden Neubauten, um der Bürgerschaft angemessene Unterkunft in zweckmäßigen, aber doch behaglichen Häusern zu sichern. Es ist beachtlich, daß seit 1913 die Wohnungen um 20 v. H., um 7300, vermehrt worden sind. Es ist nicht minder beachtlich, daß das städtische Vermögen heute rund 100 Millionen beträgt, während es vor dem Kriege, nach Abzug von 43 Millionen Gesamtschulden, nur 30 Millionen auswies. Es verdient Aufmerksamkeit, daß von 1926 bis 1929 der städtische Grundbesitz, dessen Kern durch den Oberbürgermeister Scheidemann mit drei Millionen Quadratmetern Freiland geschaffen worden ist, um abermals eineinhalb Millionen Quadratmeter gesteigert wurde. An der gesamten Peripherie gehören der Stadt heute umfangreiche Freiflächen, die sie nach dem Bedürfnis der Bürgerschaft mit Häusern oder mit Bäumen, mit Siedlungen oder mit Parken bebauen kann. Ein vortreffliches Beispiel produktiver Kommunalpolitik und sozial erfolgreicher Selbstverwaltung.

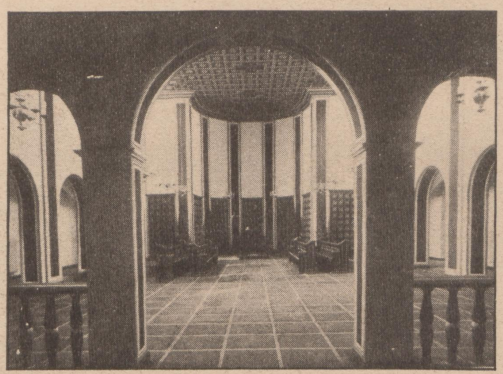


Fasanenhof; Entwurf des Zentrums der großen Wohnsiedelung: Ausgedehnter Sportplatz, umfaßt von Einfamilienreihenhäusern. Am Ausgang zwei Schulgebäude, davon das linke fast vollendet

Phot: Trude Schaumlöffel, Kassel

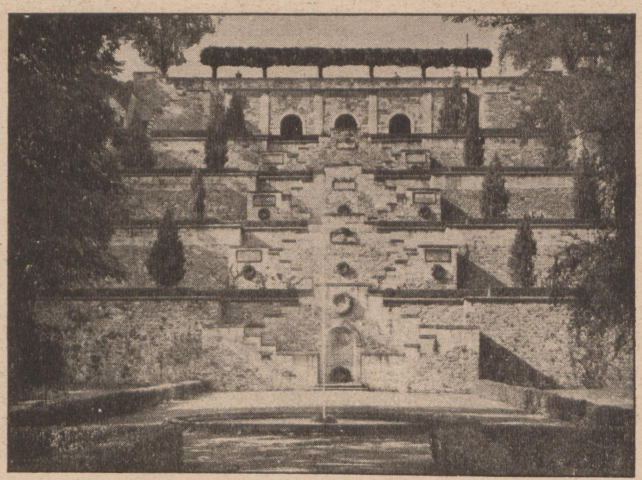
Die Siedlungen zeigen verschiedene Typen. Eine Anlage aus Backsteinbauten, die Siedlung vom Roten Kreuz, genügt dem Gesetz des umbauten Grünhofes und zeigt die sympathischen, aber doch schon ein wenig überwundenen Symptome einer dekorativen Gemütlichkeit: Kreuzung zwischen Holland und Böcklin. Die schon erwähnte Ebert-Anlage, die teilweise noch im Entstehen ist, genügt allen Anforderungen der geltenden Zweckarchitektur und der Wohnhygiene. Unternehmungslustig, aber durchaus überzeugend, spricht die Siedlung Fasanenhof, deren Weiträumigkeit eindrucksvoll zeigt, wie das Wohnbedürfnis der breiten Massen sich aus der Enge der Schächte und Brandmauern befreit hat, um nach einem sachlichen, doch zugleich schönen Ausdruck des neuen kommunalen Gefühls zu streben. Man könnte von einem Wohnforum sprechen, von einem Forum der Zivilisation. Das Zentrum dieser Siedlung, von deren Höhen man einen genußreichen, immer neu angeregten Blick auf die gesegneten Waldhügel des Hessenlandes hat, bildet ein ausgedehnter Sportplatz, umfaßt von Einfamilienhäusern, gekrönt durch zwei vortreffliche Schulbauten, deren einer vor der Vollendung steht. Kühner noch als diese Anlage ist ein Vormarsch, der sich auf dem Rotenberg vollzieht, wo der Architekt Haeßler für die wirtschaftlich schwächsten Mieter eine Siedlung in Eisenkonstruktion aufstellt. Schon stehen die Gerüste, steht das eiserne Gestänge, in schmalen elastischen Reihen, fast brutal und doch verheißungsvoll: ein Anblick, an dem sich die Phantasie entzündet. Ingenieurbauten für Wohnzwecke, restlos frei von jeglicher Sentimentalität, ganz Spiegelbild einer rationalisierten Wirtschaft.

Neben den Siedlungsbauten verdienen mancherlei andere Anlagen genannt zu werden. An erster Stelle die große Badeanlage am Ufer der Fulda. An heißen Tagen gab es hier 20 000 Besucher, 9000 Personen können sich gleichzeitig entkleiden und ihre Garderobe in sicheren Gewahrsam geben. Dies Freibad, unmittelbar vor der Stadt gelegen, von ihr nur durch den einstigen Schloßgarten getrennt, zeigt dem Blindesten die Wandlung der Zeiten. Einst paradierten die Herren einsam und götternah im repräsentativen grünen Raum der Parkarchitektur; heute lüften sich Zehntausende, ohne individuelle Überheblichkeit, aber im Konsum eines allgemeinen Menschenrechtes.



Aussegnungshalle des Hauptfriedhofes, Arch. Prof. Hummel

Eine Friedhofsanlage wäre noch zu nennen, ein Entbindungsheim; solche sorgfältigen Lösungen sozialer Aufgaben werden überragt durch das Werk der Kriegergedächtnisstätte. Vergessene Terrassen des höfischen Gartens, die schon beinahe zum Steinbruch verwittert waren, sind von Professor Hans Sautter, der auch sonst mit großer Hingabe und mit kultiviertem Geschmack, mit ungewöhnlichem Verständnis für die sozialen Verpflichtungen der modernen Kommune und mit sicherem Takt für die besondere Übergangslage Kassels, von Scheidemanns Zeiten an bis heute als Stadtrat und Künstler hier wirkt, neu entdeckt und auf eine ebenso verständige wie gewinnende Weise ausgebaut worden. Es dürfte in Deutschland kaum etwas Ähnliches geben: ein gestaffeltes, steigendes Podium für feierliche Aufzüge, für den Marsch von Fahnen und Fackeln, oben eine geräumige Halle mit dem menschgeformten Stein eines toten Kriegers. Auch diese Plastik, gestaltet aus der Würde des Friedens, wurde von Sautter geschaffen. — Schließlich noch ein Hinweis auf die Museumspflege der Stadt, die gleichfalls Sautter untersteht. Die städtische Galerie enthält Bilder, die zu betrachten sich wohl lohnt, das Tapetenmuseum, das einzige in Deutschland, gewährt einen aufschlußreichen Einblick in die Entwicklung der Wandbekleidung, genußreicher aber als diese Stätten der Künste ist das Museum für Naturkunde, das, frei von Staub und Enge, durchströmt von Licht, den Besucher mit den unbehindert dastehenden Tieren während der Episode eines Spaziergangs kosmisch verwachsen läßt.



Kriegergedächtnisstätte, Arch. Prof. Hans Sautter

Photograph Eberth, Kassel

Den Herren Beamten

liefere ich **Moderne Herren-Bekleidung**

nach Mass und fertig aus besten in- und ausländischen Stoffen unter Garantie für tadellosen Sitz und gediegener Verarbeitung. Bei mäßigen Preisen gewähre ich

Teilzahlung bis zu 10 Monatsraten ohne Zinsberechnung

Vertragslieferant mehrerer Beamtenverbände / Geöffnet von 9—7 Uhr / Telefon: Norden 4296

Hermann Eisner

Moderne Herrenbekleidung für Beamte und Angestellte
Berlin C, Neue Friedrichstrasse 35. I
zwischen Bahnhof Börse und Alexanderplatz



Eiche gebeizt... Grösse 45×45×36. feinste Qualitätsarbeit, Doppelfederwerk, Luxusplattenteller, Ugnis-tonarm, Luxusschalldose. Preis 78.– ab Fabrik, ohne Zwischenhandel, daher billiger als in Läden bei Barzahlung. **Schallplatten** trotz Teilzahlung Mk. 3.–, Wochenr. 25. Prospekt gratis.

ZAUBER-TON

WOCHEN-RATE **2 M.**

ANZAHL. 6.– PREIS 78.–

Anfertigung in eigener moderner Fabrik. Rücksendung innerhalb 8 Tagen gestattet.

Deutsche Sprechmaschinen-Centrale Abt. H
Berlin 034, Petersburgerstr. 3 Postscheck-konto Berlin 113642

Prämiierte Weine

Feine **Rhein-Weine**

nur direkt von
Erich Müller
Weinbau u. Weinkellerei
Nierstein a. Rhein
(Inh. d. F. Weingut Geschw. Strub).

Verlangen Sie Preisliste H 1

„Diana" Draht-Matratzen

Bettstellen, Polster
Preisliste umsonst.
JOH. NIC. DEHLER
Coburg 15

Moselwein . . . ?
dann nur von der Quelle!
Weinkellerei Schmitgen
Berncastel 60 (Mosel)
Laufende Anerkennungen!
Teilzahlung!
Gelegenheitskauf!
1928er Maringer Schwarzlay a. Fl. 1,25, 1928er Berncasteler Held a. Fl 1,45, als Restposten, spritziger u. bekömml. Moselweine l. Kisten m. 15, 25, 30 u. 50 Fl. Glas u. Kiste leihweise oder 0,20 p. Fl., ferner: Rotwein, 1,25 / Bowlenwein 1,—. Sof. bestellen und Preislisten verlangen!

Bettücher
allerbestes Gewebe starkfädig, 2¼ m lang 160 cm breit, fertig gesäumt, Stück 365 Pfg. 4 Laken frko. Nachn. Viele Dankschreiben u. Nachbestellungen.
Wilhelm Harries,
Wäscheversand,
Bremen, V 81 Hemmstr. 156

Nur Zivil- und Staatsbeamten

liefern wir seit 1884 direkt ab unser. Fabrik

Oberbetten

Unterbetten, Plümeaux und Kissen, Bettfedern und Daunen

streng diskret, gegen 9 Monate Ziel, ohne Anzahlung und monatliche Ratenzahlung. **Erste Rate 1 Monat nach Lieferung.** Jedes Bett wird für jeden Kunden nach getroffener Wahl besonders angefertigt.

Minderwertige Ware führen wir nicht.

Lt. amtl. notarieller Bestätigung:

1. **Über 400000 Kunden in mehr als 10000 Orten.**
2. **Über 100000 Kunden haben zum 2. Mal und öfter nachbestellt.**
3. **Viele Kunden schreiben, daß solch gute Betten am eigenen Platze zu gleichen Preisen nicht zu kaufen sind.**

Gebr. Passmann A.-G.
Kölln 149, Trierer Straße 13.
Größtes Spezialgeschäft Deutschlands.
Verlangen Sie kostenlos Muster und Preisliste, auch Sie werden bestimmt unser Kunde.

Marke: **Thüringer Ritter**
Pflaumenmus
gar. reine, zuckergestißte, feinste Qualität, 10 Pfund-Eimer M. 4.25 ab hier Nachn.
Otto Ritter, Pflaumenmusfabrik, Schkölen i. Thür, 136.

Briefmarkensammler
verlangt sof. Probenummer eurer größten Fachschrift mit wertvoll. Mitteilungen
„Die Post" Berlin N 18
Friedrichstraße 131 d

Abessinierbrunnen



kann jeder selbst aufstellen. Manschetten u. Klappen sow. sämtliche Ersatzteile, für alle Pumpen passend, sofort lieferbar.
Illustrierte Preisliste gratis.
A. Schepmann, Pumpenfabrik, Berlin N 300, Chausseestraße 88

Wir vermieten
voraussichtlich
zum 1. 11., 1. 12. d. J.
1½-2½ Zimmer-wohnungen
in:
Berlin-Reinickendorf
Pankower Allee
Auskunft:
Vermietungsbüro der Deutschen Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues, Gemeinnützige Aktien-Ges., Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Straße 31
Fernruf: Stephan 5521-23

Bürograph



Rotation Metallfoliendrucker

druckt ohne Chemikalien, ohne Typen, ohne Papierschablonen, ohne Umdruck von Metallfolien, die, 1X beschrieben,
100000de Abdrucke
in beliebigen, sofort trockenen Farben ergeben. Leichter geräuschloser Gang
Preis 260 M. Auch Teilzahlung

BÜROGRAPHIA, BERLIN C. 54
WEINMEISTERSTR. 14a. / NORDEN 4239

Wir liefern ebenfalls nach unserem patentierten Metallfoliendruckverfahren arbeitende komplette
Hand-Apparate von 18 M. an

Prospekte frei. Bürograph-Mappe mit ausführlicher Beschreibung, Druckproben und Folienmuster gegen Einsendung von 50 Pfg. / Postkonto Berlin 36612

Die deutschen Jugendbünde

Ein Handbuch ihrer Organisation und ihrer Bestrebungen

von

Günther Ehrenthal

Mit 4 graphischen Darstellungen der organisatorischen Bewegungen

Preis geheftet RM. 6.—, in Halbleinen geb. RM. 7.50

Die Schrift bezweckt einem kurzen Grundriß eine Einführung in das Verständnis der heutigen Jugendbestrebungen zu geben.

Der erste Teil des Buches

gibt in großer Zusammenfassung einen Überblick über das besondere Werden und Streben in der bündischen Jugend. Ohne sich irgendwie in Einzelheiten zu verlieren, wird die Entwicklung von der Gründung des Wandervogels, vom Entstehen der christlichen, der sozialistischen, der betont nationalen Jugendrichtung, von der Ausbreitung der Turn- und Sportbewegungen in ihren jeweiligen Strukturveränderungen verfolgt bis zu dem in kultureller und politischer Hinsicht bereits überraschend organischen Gesamtbild in der Gegenwart.

Der zweite Teil

wendet sich dann der Einzelbetrachtung der verschiedenen Unterströmungen zu.

Im Abschnitt „Überbündische Arbeit"

sind zu finden die Jugendkulturbewegung, die Zentralorganisationen und die Organisationen, die sich über die Welt erstrecken. Allein diese Aufzählung der Buchabschnitte gibt bereits eine Vorstellung von der Vielseitigkeit der Arbeit.

In knapper Einzeldarstellung werden in dieser Weise die **fast 400 deutschen Verbände inner- und außerhalb des Reiches** jeweils mit Angabe der Geschäftsstelle, Zeitschriften, ungefähren Mitgliederzahl, der Bundesgeschichte und der Bundesziele erörtert. Jedem Abschnitte sind sorgfältige Schrifttumsnachweise zu näherer Beschäftigung angefügt. Zugleich ist den vier großen Hauptströmungen: Die freie Jugendbewegung, die Evangelische, die Katholische und die Sozialistische Jugend **je eine graphische Darstellung über die Geschichte und die zur Zeit bestehenden Bünde beigefügt.** Auf diese Weise ist ein **kurzes Nachschlagebuch**, ein praktisches, bisher noch völlig **fehlendes Handbuch** der Jugendbewegung entstanden von seltener Eindringlichkeit, Allseitigkeit und Übersichtlichkeit bei knappster Form, wie es **bisher nirgends** bestand.

Zentralverlag G. m. b. H., Berlin W 35
Potsdamer Straße 41

Notieren Sie bitte:

42000 Bezieher
unserer Zeitschrift setzen sich ungefähr wie folgt zusammen:

22 000 höhere Beamte in Reich, Ländern und Gemeinden
10 000 Lehrer aller Gattungen, vom Hochschulprofessor bis zum Dorfschullehrer
3 000 Auslandsdeutsche, vornehmlich Konsulatsbeamte Europas
2 000 Prominente aus dem politischen, wirtschaftlichen und geistigen Leben
5 000 Amtsstuben, Konferenzzimmer, Bibliotheken, Lesesäle

Lesen Sie bitte weiter:

ES LOHNT SICH . . .

OTTO MACK
BERLIN O 17.
AM OSTBAHNHOF 12
POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 35730

BERLIN, DEN 1. August 1929.

An die
Annoncen- Expedition
Dr. Walter Setzefand

Berlin S. W. 48.
Friedrichstr. 239.

BETRIFFT: 2 Aug. 1929

Ich danke Jhnen, dass Sie mich auf die Zeitschrift "Der Heimatdienst" wegen Inserierens aufmerksam gemacht haben und ich kann Jhnen mitteilen, dass der Erfolg meines Inserates ein sehr befriedigender war. Ich habe bereits auf das erste Inserat über 30 Zuschriften erhalten.

Sie können von diesem Schreiben in jeder Weise Gebrauch machen und ich danke Jhnen nochmals für Jhre freundliche Beratung in meinen Inseraten- Angelegenheiten.

Hochachtungsvoll!
Otto Mack

Spezialbüro für die Beamtenverbände
der Vereinigten Krankenversicherungs-A. G.
(vormals Gedevag, Kosmas und Selbsthilfe)

Spezial-Büro für die Beamtenverbände
Otto Mack, Berlin O.17, Am Ostbahnhof 12

SCHON EIN INSERAT

Kugelkäse
rot, gesunde Ware o. Abfall
2 Kgl. = 9 Pfd. 4,39
200 Harzkäse ... 4,39
100 dto. u. 1 Kgl. 4,39
ab hier
K. Seibold, Norter: (Holstein) Nr. 507

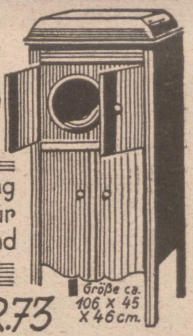
Allem überlegen
Pflaumenmus
aus getrockneten u. frischen Früchten, delikat,
10 Pfd.-Posteimer . . 4.40
25 Pfd.-Bahneimer . 10.20
Küb. m. 35-70 Pfd. à Pfd. -.40
Preißelbeeren, tafelfertiges Kompott, 10 Pfd.-Eim. 5.50
Feinster Rübensaft, 3 fach raffiniert 10 Pfd.-Dose 3.15
Preise ab hier gegen Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabrik
Magdeburg-N. 450

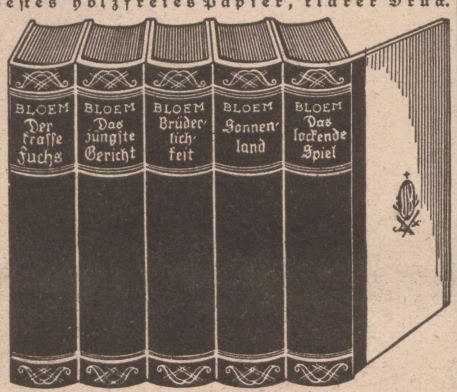
Harmoniums

auch ohne Notenkenntnis mit Spielapparat sofort spielbar. Reiche Auswahl!
Gelegenheitskäufe! Bequeme Zahlweise.
Prospekt H kostenlos.
Piano und Harmoniumhaus
Lützowstraße 68, hpt., nahe Lützowplatz.

Ohne Anzahlung
Bis zu 12 Monats-Raten
Teppiche
Stepp- Diwan- Tisch- Decken Läufer
Sprechapparate
Diskrete Abwicklung. Verl. Sie sofort bemusterte Offerte.
Versand nach auswärts frachtfrei.
Deutsche Teppich-Vertriebs Ges. m. b. H.
Berlin W. 8. Kronenstr. 66/67.
Beamte 5% Rabatt.

Vereinigte Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft
(vorm. Gedevag, Kosmos und Selbsthilfe)
Aktienkapital 5 Mill. RM. Reserven über 4 Mill. RM.
Versichertenbestand über 400 000
Krankenversicherung mit Gewinnbeteiligung!
Vertragsgesellschaft vieler großer Verbände!
Vollständig freie Arztwahl! / Kein Krankenschein und keine Krankmeldung! / Keine ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme! / Hohe Leistungen bei Arzt-, Arznei-, Operations- und Krankenhauskosten!
Wochenhilfe!
Hohes Sterbegeld!
Bei Unfall sofort Anspruch auf die Leistungen!
Verlangen Sie kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit Prospekt und Aufnahmeschein durch
OTTO MACK, Berlin O 17, Am Ostbahnhof 12

Für Mark 1,75 wöchentlich haben Sie Gelegenheit einen Reklame Apparat echt Eiche zu kaufen.
Jeder Käufer erhält gegen Vorzeigung dieses Inserates eine Tischuhr gratis!
Nur bei uns

25jährige Erfahrung bietet Garantie für Konstruktion und Reellität
Größe ca. 106 x 45 x 46 cm.
ABCO GMBH BERLIN SW. 68 KOCHSTR. 73

Walter Bloem-Romane
Ungekürzte billige Volksausgabe. Bestes holzfreies Papier, klarer Druck.
Wir liefern:
10 Ganzleinenbände
in Kassette
M. 32,50
zahlbar auch in Monatsraten von
3.—
10 Halblederbände
mit Goldoberschnitt in Kassette
M. 48.—
zahlbar auch in Monatsraten von
5.—
porto- und verpackungsfrei!


Inhalt: Band 1: Das eiserne Jahr (382 S.). Band 2: Volk wider Volk (396 S.). Band 3: Die Schmiede der Zukunft (392 S.). Band 4: Das verlorene Vaterland (328 S.). Band 5: Der krasse Fuchs (316 S.) Band 6: Das jüngste Gericht (320 S.). Band 7: Brüderlichkeit (328 S.). Band 8: Das lockende Spiel (316 S.). Band 9: Sonnenland (314 S.). Band 10: Das Land unserer Liebe (320 S.).
Jeder Band ist einzeln in Ganzleinen zum Preise von 3,25 M., in Halbleder zum Preise von 4,80 M. lieferbar.
In gleicher Ausstattung erschienen:
F. v. Zobeltitz, Romane. 10 Ganzleinenbände in Kassette M. 35.—, 10 Halblederbände in Kassette M. 52.50

Bestellschein: Ich bestelle bei der **Deutschen Beamten-Buchhandlung G. m. b. H.,**
Anstalt des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes,
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8, Abtlg. H.
zum Preise ..... — gegen Monatsraten à ..... — der ganze Betrag —
die erste Rate — folgt gleichzeitig — folgt am ..... — ist nachzunehmen —
folgt auf Postscheckkonto: Berlin Nr. 68855 (Erfüllungsort: Berlin-Mitte)
Name u. Stand: ..... Ort u. Datum: .....

BITTE
nehmen Sie bei Ihren Anfragen und Bestellungen Bezug auf den „Heimatdienst"

BRIEFMARKEN!
Auswahlhefte jeder Art mit sehr billigen Preisen stehen ernsthaften Sammlern gern zur Verfügung. Bestellen Sie meine Auswahlhefte.
S. W. Hess, Frankfurt a. M., Goethestraße 2.

Wollen Sie sich über die neue Mode für Herbst und Winter unterrichten?
Dann verlangen Sie sofort kostenlos und unverbindlich
das große illustrierte Modealbum Hd.
des seit dem Jahre 1844 in allen Beamtenkreisen bestempfohlenen Hauses


N. Gottschalk
Kaufhaus für Beamte
BERLIN SW 68
Lindenstraße 106
Die Einkaufsquelle der Beamtenfamilie
für Kleidung und Wäsche, Stoffe, Schuhwaren, Teppiche, Gardinen etc. und alle Artikel persönlichen und häuslichen Bedarfs
liefert nur Qualitätswaren, speziell die bekannten Markenartikel zu Originalpreisen.
auf Teilzahlung in 6 Monatsraten
ohne Anzahlung
1. Rate auf alle Käufe ab heute
am 1. Dezember 1929

Verantwortlich für den redaktionellen Teil gemäß Pressegesetz: Ministerialrat Dr. Strahl, Berlin. — Für den Anzeigenteil: Walter Schmiedicke, Berlin SW 48. — Anzeigenpreis: Die 6gespaltene mm-Höhe kostet 40 Pf. Rabatte, Beilagenpreise und sonstige Insertionsbedingungen laut Tarif der Anzeigenverwaltung. — Alleinige Anzeigenannahme: Dr. Walter Setzefand Annoncen-Expedition, Berlin SW 48, Friedrichstr. 239. Fernruf: F 5 Bergmann 6848. — Offsetdruck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.